

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 29. Jenner 1852.

Der erste Präsident,

Dr. N. Escher.

Der erste Staatschreiber,

Hagenbuch.

G e s e t z

betreffend die Militärorganisation des Kantons
Zürich.

Tit. I.

Militärdienstpflicht.

§ 1. Jeder wehrpflichtige Schweizer, der in dem Kanton Zürich seinen bleibenden Wohnsitz hat, ist gehalten, in demselben den Militärdienst zu leisten. Die Stellvertretung ist untersagt.

§ 2. Die Wehrpflicht beginnt mit dem angetretenen 20sten und endet mit dem vollendeten 44sten Altersjahre.

§ 3. Von der Wehrpflicht sind ausgenommen:

- a) Jene, die wegen gehörig nachgewiesener geistiger oder körperlicher Gebrechen als untauglich für den Militärdienst erklärt werden.
- b) Jene, die nicht das erforderliche Höhenmaß besitzen.

§ 4. Vom Militärdienste sind während der Dauer

ihres Amtes oder ihrer Bedienstung folgende Beamtete und Bedienstete der Kantonalverwaltung befreit:

- a) die Präsidenten und Mitglieder des Regierungsrathes;
- b) der erste Staatschreiber;
- c) der Staatskassier;
- d) der Zeughausdirektor;
- e) der Staatsanwalt und ein allfälliger Untersuchungsrichter;
- f) die Bezirksstatthalter;
- g) die Geistlichen, wenn sie nicht zum Dienste als Feldgeistliche berufen werden;
- h) die Lehrer an öffentlichen Anstalten;
- i) die Aerzte und Krankenwärter des Kantons-
spitals und der Irrenanstalt;
- k) der Direktor und der unmittelbar auf ihn folgende Beamtete der Kantonalstrafanstalt und des Kantonaluntersuchungsgefängnisses.

Will einer dieser Beamteten oder Bediensteten Militärdienste leisten, so hat er hiefür die Ermächtigung seiner Oberbehörde nachzusuchen.

- l) Die Offiziere und die Mannschaft der Kantonalpolizeiwache sind vom Dienste in der Miliz befreit.

Mit Beziehung auf die Befreiung der Beamten und Bediensteten der eidgenössischen Verwaltung wird auf Art. 2 des Bundesgesetzes über die Ausnahmen und Ausschließungen von der Wehrpflicht, vom 19. Juli 1850, verwiesen. (Siehe Anhang.)

§ 5. Ferner sind für die Zeit ihrer Anstellung vom Militärdienste befreit:

- a) die Lokomotivführer und Maschinisten bei Eisenbahnen;
- b) der Steuermann und der Maschinist auf Dampfschiffen.

§ 6. Zum Militärdienste können nicht in einem niederen Grade als demjenigen, den sie bekleidet haben, angehalten werden:

- a) die aus dem eidgenössischen Stab entlassenen Offiziere;
- b) die Offiziere, welche Angehörige eines andern Kantons und in demselben während der Zeit ihrer Dienstleistung brevetirt worden sind;
- c) die Offiziere, welche aus fremdem Dienste zurückkehren.

Dieselben nehmen Rang nach dem Datum ihres letzten Brevets.

§ 7. Die Dienstpflicht der Studirenden weicht insofern von der allgemeinen Dienstpflicht ab, als bei der Militärinstruktion und den Waffenübungen derselben Rücksicht darauf genommen werden soll, daß daraus den Studien möglichst wenig Nachtheil erwachse; zu diesem Ende hin darf von den allgemeinen Bestimmungen über die Instruktionsdauer abgewichen werden. Das dießfalls zu erlassende Reglement ist der Genehmigung des Bundesrathes zu unterlegen.

§ 8. Des Dienstes im Auszuge sind enthoben:

- a) der einzige Sohn einer Wittwe oder eines wenigstens sechszigjährigen Wittwers, oder, wenn mehrere Söhne sind, einer derselben, wenn sie in ungetrennter Haushaltung zusammenleben;

- b) ein Wittwer, wenn er Vater von unmündigen Kindern ist und keine andern Hülfquellen als seine Handarbeit besitzt;
- c) einer von zweien oder mehreren Brüdern, die mit ihren armen Eltern in gemeinsamer Haushaltung leben, sofern der Haushalt nicht durch andere nicht dienstpflichtige Brüder besorgt werden kann;
- d) diejenigen, welche erst in dem Jahrgang, in welchem sie das achtundzwanzigste Altersjahr zurücklegen, zur Eintheilung kommen.

§ 9. Des Dienstes beim Auszug und der Reserve sind enthoben Diejenigen, welche erst in dem Jahrgang, in welchem sie das vierunddreißigste Altersjahr zurücklegen, zur Eintheilung kommen.

§ 10. Unwürdig für das Vaterland die Waffen zu tragen sind die mit Zuchthaus oder Kettenstrafe Belegten, ebenso Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens mit zeitweiser Einstellung im Aktivbürgerrecht bestraft wurden, bis nach Verfluß der durch das Urtheil festgesetzten Strafzeit.

§ 11. Von der Bekleidung eines Grades sind Diejenigen ausgeschlossen, die in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind.

Die Leistung von Diensten kann ihnen während dieser Zeit vorübergehend erlassen werden.

§ 12. Die Beamteten und Bediensteten, welche bis anhin durch die Kantonalgesetzgebung vom Militärdienste befreit waren und nunmehr zum Dienste verpflichtet sind, sollen nicht mehr zum Militärdienste angehalten werden, sofern sie am 22. Juli 1850 (Tag der

Erlassung des dießfälligen Bundesgesetzes) das dreißigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Diese Bestimmung findet auch auf Diejenigen Anwendung, welche bis dahin durch die Kantonalgesetzgebung wegen Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und im Aktivbürgerrechte vom Militärdienste ausgeschlossen waren.

§ 13. Wer wegen eines Amtes oder Berufes vom Militärdienste frei wird, hat hievon innerhalb Monatsfrist dem betreffenden Bezirkskommandanten Anzeige zu machen oder bei seiner Oberbehörde die Einwilligung zum Fortdienen auszuwirken (§§ 217 und 218).

§ 14. Die nach § 3 litt. a und b von der Wehrpflicht Befreiten können von der Direktion des Militärs für Leistungen in der Militärverwaltung, so weit sie sich hiezu eignen, in Anspruch genommen werden.

Tit. II.

Militärische Eintheilung des Kantons.

§ 15. Der Kanton Zürich zerfällt in acht Militärbezirke, deren Abgrenzung der Regierungsrath festsetzt.

Tit. III.

Militärbehörden und Beamtungen.

A. Die Waffenkommandanten.

§ 16. Unter der Direktion des Militärs steht als erster Vollziehungsbeamteter für jede Waffe ein Kommandant. Diese Kommandanten werden von dem Regierungsrathe unter Vorbehalt der Bestätigung durch

den Großen Rath aus den Stabsoffizieren gewählt. Mehrere dieser Kommandantenstellen können in einer Person vereinigt sein.

§ 17. Der Kommandant der Infanterie bekleidet den Oberstengrad. Die übrigen Kommandanten haben Oberstlieutenantsgrad.

§ 18. Den Kommandanten liegt die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften und der ihnen von der Direktion des Militärs ertheilten Weisungen über Alles ob, was auf den Bestand, die Organisation, Uniformirung, Bewaffnung, Ausrüstung, den Unterricht und die Mannszucht der unter ihrem Befehl stehenden Korps Bezug hat. Es steht ihnen frei, so oft das Interesse ihrer Waffe es ihnen zu erheischen scheint, über Anschaffungen von Kriegsmaterial ihrer Waffe ihr Gutachten an die Direktion des Militärs abzugeben.

Dem Kommandanten der Infanterie ist insbesondere die Leitung des Unterrichts aller uneingetheilten Mannschaft übertragen.

Der Kommandant der Artillerie hat jeweilen nach Auftrag der Direktion des Militärs eine Untersuchung über die Zeughausvorräthe vorzunehmen, die wenigstens ein Mal des Jahres stattfinden soll.

Ueberdem kann die Direktion des Militärs die Waffenkommandanten zu Untersuchung neuer Anschaffungen und Ueberwachung des Baues von Kriegsmaterial, so weit es ihre Waffe betrifft, in Anspruch nehmen, und deren Gutachten über abzuschließende Verträge einfordern.

B. Der Kantonskriegskommissär.

§ 19. Das Militärrechnungswesen, so weit es nicht andern Militärbeamteten speziell übertragen ist, so wie die Verwaltung des Montirungswesens und die Aufsicht über die Kasernengebäude und die dazu gehörige Fahrhabe besorgt ein Kantonskriegskommissär; er hat den Rang eines Kommissariatsbeamteten erster oder zweiter Klasse.

Derselbe steht mit der eidgenössischen Kriegsverwaltung in Verbindung. An ihn gelangen die Weisungen und Anleitungen des Oberkriegskommissärs in Allem, was den eidgenössischen Dienst betrifft.

§ 20. Der Kantonskriegskommissär hat alle auf seinen Geschäftskreis bezüglichen Aufträge der Direktion des Militärs, so wie der Kommandanten der verschiedenen Waffen zu vollziehen.

Im Rechnungs- und Rapportwesen hat er den Offizieren und Aspiranten auf Offiziersstellen Unterricht zu ertheilen.

C. Die Zeughausverwaltung.

§ 21. Ein Zeughausdirektor mit Oberstlieutenants- oder Majorrang steht der Zeughausverwaltung vor; demselben ist ein Zeugwart mit Offiziersrang beigegeben, der ihn in Verhinderungsfällen zu vertreten hat.

D. Die Bezirkskommandanten.

§ 22. Jedem Militärbezirk steht ein Bezirkskommandant vor, der in demselben seinen Wohnsitz haben muß. Er bekleidet Hauptmanns- oder Major-

grad. Ein Bezirkskommandant kann nicht bei einem Auszügerbataillon eingetheilt sein.

§ 23. Die Bezirkskommandanten haben die Weisungen der Militärdirektion und der in den §§ 16, 19, 21, 25—28 genannten Behörden und Beamteten für den Umfang ihres Bezirks zu vollziehen. Im Speziellen liegt ihnen ob:

- a. die Führung des Kontrolwesens in ihren Bezirken, wobei sie namentlich darüber zu wachen haben, daß Niemand sich der gesetzlichen Dienstpflicht oder dem Pflichtersatz ganz oder theilweise entziehe;
- b. die Besorgung der für die Milizen des Bezirks an sie gelangenden Aufgebote;
- c. der Bezug des Militärpflichtersatzes, des Montierungersatzes, der Militärbußen, so wie der an den Staat zurückfallenden Uniformstücke;
- d. die Handhabung der Militärpolizei in ihren Bezirken, so lange nicht die Mannschaft in Korps oder Abtheilungen unter besondern Befehlshabern versammelt ist;
- e. die Besorgung der ihnen vom Kantonskriegskommissär zur Magazinirung und zum Verkauf übergebenen Kleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 24. Zu Aufforderungen und Bekanntmachungen an die Truppen bedienen sich die Bezirkskommandanten der Sektionschefs und Ordonnanzläufer (§§ 73 und 74); überdieß können sie mit Besorgung derselben auch die Gemeindräthe beauftragen, welche in diesem Falle dafür verantwortlich sind, daß Aufforderungen und

Bekanntmachungen auf genügende Weise an ihre Gemeindsangehörigen gelangen.

E. Der Kantonalstabsarzt und sein Adjunkt.

§ 25. Ein Kantonalstabsarzt besorgt die Oberleitung der Militärgesundheitspflege. Er bekleidet Majorstrang.

Demselben wird zur Aushilfe und zur Vertretung ein Adjunkt mit Hauptmannstrang beigegeben.

F. Untersuchungskommissionen.

§ 26. Für je zwei Militärbezirke wird eine Untersuchungskommission bestellt, welche darüber zu entscheiden hat, ob ein Militärpflichtiger wegen körperlicher Gebrechen vorübergehend oder für immer vom Militärdienste zu befreien sei. Diese Kommission besteht aus einem Stabsoffizier als Präsidenten, dem Kantonalstabsarzt oder dem Adjunkten desselben (§ 64), aus dem Kommandanten des betreffenden Bezirks und zwei Militärärzten, von denen nur einer in dem Bezirk, in welchem die Kommission zu funktionieren hat, seinen Wohnsitz haben darf. Ein dritter Militärarzt hat mit berathender Stimme die Verrichtungen eines Aktuars zu versehen. Der gleiche Stabsoffizier wird für alle Bezirke als Präsident und wo möglich der gleiche Arzt als Aktuar bezeichnet.

G. Rekursbehörde.

§ 27. Die Rekurse, welche gegen die von der Untersuchungskommission getroffenen Verfügungen ergriffen werden, sind letztinstanzlich von der in den §§ 77 und

78 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes u. s. f. vom 2. April 1850 bezeichneten Kommission zu behandeln. Dieser Kommission wird als Aktuar mit beratender Stimme ein Arzt beigegeben.

H. Die Militär-Justiz-Behörden und Beamteten.

§ 28. Das Kriegsgericht wird nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung zusammengesetzt.

Der Großrichter, die Richter, der Auditor und die Stellvertreter dieser Beamteten bekleiden den Grad oder Rang, der ihnen vor ihrer Erwählung zukam. Befanden sie sich vor ihrer Erwählung in keiner militärischen Stellung, so erhält der Großrichter und sein Stellvertreter den Rang eines Majors; den übrigen Beamteten wird der Hauptmannsrank verliehen.

§ 29. Die Geschwornenliste wird nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung gebildet.

In der Regel sind die Geschwornen aus den im Dienst befindlichen Truppen zu nehmen. Nöthigenfalls soll die Liste mittelst des Looses aus Korps, die nicht im Dienst sich befinden, ergänzt werden.

Bei einem massenhaften Truppenaufgebote ist wenigstens für jede Brigade eine besondere Liste aufzustellen.

§ 30. Die Befugnisse des Kassationsgerichtes stehen dem Obergerichte, diejenigen des Obergerichtes der Staatsanwaltschaft zu.

J. Wahlart und Amtsdauer.

§ 31. Der Große Rath wählt den Großrichter, die

beiden Richter und die Stellvertreter dieser drei Beamten. Dagegen die durch die §§ 19, 21, 22 und 25 aufgestellten Militärbeamten, so wie der Auditor und dessen Stellvertreter werden von dem Regierungsrath auf einen einfachen nicht bindenden Vorschlag der Direktion des Militärs gewählt. Ueber den Vorschlag für den Kantonalstabsarzt und dessen Adjunkten ist das Gutachten der Direktion der Medizinalangelegenheiten, über den Vorschlag für den Auditor und seinen Stellvertreter dasjenige der Direktion der Justiz einzuholen.

Mit der Bekleidung dieser Stellen ist die Betreibung einer Wirthschaft unvereinbar.

Die in § 26 erwähnten Untersuchungskommissionen werden, so weit sie nicht schon durch den genannten Paragraphen bestimmt gegeben sind, jedes Jahr von dem Direktor des Militärs bezeichnet, welcher auch im einzelnen Fall für verhinderte Mitglieder Stellvertreter zu ernennen hat.

§ 32. Die Amtsdauer der in den §§ 16, 19, 21, 22, 25 und 28 bezeichneten Beamten ist auf vier Jahre festgesetzt. Dieselbe läuft jederzeit mit dem 31. Oktober, und zwar das erste Mal mit dem 31. Oktober 1854 zu Ende. Jeder in der Zwischenzeit Gewählte tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Tit. IV.

Bestand der Truppen.

§ 33. Die Miliz des Kantons besteht:

a. aus dem Bundesauszug,

b. aus der Bundesreserve,

c. aus der Landwehr.

§ 34. Der Bundesauszug wird unter nachfolgenden Bestimmungen aus sämtlicher jüngerer Mannschaft zusammengesetzt, welche die zur Erfüllung der Militärpflicht erforderlichen Eigenschaften besitzt und nicht durch gesetzliche Bestimmungen davon ausgenommen oder ausgeschlossen ist.

Der Eintritt in den Bundesauszug soll nicht früher stattfinden, als in dem Jahrgange, in welchem der Eintretende das zwanzigste Altersjahr vollendet hat.

Der Austritt aus dem Bundesauszug erfolgt spätestens in dem Jahrgange, in welchem der Austrittende sein vierunddreißigstes Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 35. Die Bundesreserve besteht:

a. aus der Mannschaft, welche aus dem Bundesauszug ausgetreten ist;

b. aus der nach § 8 vom Dienste beim Auszug befreiten Mannschaft.

Der Austritt aus der Bundesreserve erfolgt spätestens mit dem vollendeten vierzigsten Altersjahre.

§ 36. Die Landwehr besteht:

a. aus der Mannschaft, welche aus der Bundesreserve austritt;

b. aus der nach § 9 vom Dienste beim Auszug und der Reserve befreiten Mannschaft.

Die Wehrpflichtigen dienen in der Landwehr bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre.

§ 37. Die Offiziere haben bis zum vollendeten vierzigsten Altersjahre beim Bundesauszug und der Reserve zu dienen.

Ausnahmsweise kann der Regierungsrath für den Fall, daß eine hinlängliche Anzahl tüchtiger Aspiranten auf Offiziersstellen sich zeigen würde, eine entsprechende Zahl je der ältesten Offiziere vor dem zurückgelegten vierzigsten Altersjahr in die Landwehr hinübertreten lassen, wofern dieselben nicht freiwillig beim Bundesauszug und der Reserve fort dienen wollen.

§ 38. Die Miliz des Kantons besteht aus folgenden Waffenarten:

- a. Genietruppen: Sappeurs, Pontoniere;
- b. Artillerie: Kanoniere, Trainsoldaten, Parksoldaten;
- c. Kavallerie: Dragoner;
- d. Scharfschützen;
- e. Infanterie: Jäger, Füsilier.

§ 39. Ueberdies soll eine Anzahl Krankenwärter für die Ambulancen und die Spitäler bestellt werden.

§ 40. Der Bundesauszug besteht aus folgenden Korps:

a. Genietruppen:

1 Komp. Sappeurs zu 116 Mann	116
1 „ Pontoniere zu 116 Mann	116

232

b. Artillerie:

Schwere Batt. 2 Komp. zu 160 Mann	320
6 Pfünder Kanonenbatterie 1 Komp. zu 205 Mann	205
Raketenbatt. 1 Komp. zu 80 Mann	80
Positionsgeschütz 1 Komp. zu 95 Mann	95
Park 1 Komp. zu 70 Mann	70
Train 1 Abtheilung zu 40 Mann	40

810

Uebertrag

1042

	Uebertrag	1042
c. Kavallerie :		
3 Komp. zu 90 Mann	270	
Schwadronsärzte	2	
	<u>272</u>	
d. Scharfschützen :		
4 Komp. zu 116 Mann	464	
	<u>464</u>	
e. Infanterie :		
8 Bataillonsstäbe zu 19 Mann	152	
16 Komp. Jäger zu 138 Mann	2208	
32 Komp. Füsilier zu 138 Mann	4416	
	<u>6776</u>	
Defonomen	2	
Krankenwärter	16	
	<u>18</u>	
2 Militärmusiken zu 40 Mann	80	
	<u>80</u>	
	<u>8652</u>	

§ 41. Die Bundesreserve wird aus folgenden Korps gebildet :

a. Genietruppen :		
1 Komp. Sappeurs zu 82 Mann	82	
1 „ Pontoniere zu 82 Mann	82	
	<u>164</u>	
b. Artillerie :		
8- u. 6 Pfünder Kanonenbatterien		
2 Komp. zu 205 Mann	410	
Raketenbatt. 1/2 Komp. zu 46 Mann	46	
Positionsgeschütz 1 Komp. zu 95 Mann	95	
Park 1 Komp. zu 46 Mann	46	
Train 1 Abtheilung zu 25 Mann	25	
	<u>622</u>	

c. Kavallerie:

1 Komp. zu wenigstens 70 Mann	70	
Schwadronsarzt	1	
	<hr/>	71

d. Scharfschützen:

3 Komp. zu 116 Mann	348	
	<hr/>	348

e. Infanterie:

8 Bataillonsstäbe zu 19 . . . 152 Mann.
 48 Komp. von unbestimmter Stärke,
 jedoch von höchstens 100 und
 mindestens 80 Mann.

Dekonom	1	„
Krankenwärter	8	„
Büchenschmiede für die eidgenössischen Werkstätten	4	„

§ 42. Die Landwehr besteht aus:

1 Komp. Sappeurs von unbestimmter Stärke.		
1 Komp. Pontoniere	„	„
2—3 Komp. Artillerie	„	„
1 Komp. Kavallerie	„	„
2 „ Scharfschützen	„	„
8 Bataill. Infanterie	„	„

§ 43. Der Bestand der taktischen Einheiten ist in den dem Befehl beigefügten Tafeln enthalten.

§ 44. Mit Vorbehalt der in § 203 Satz 2 enthaltenen Ausnahmen haben die Kavalleristen sich selbst mit diensttauglichen Pferden, welche einem vom Regierungsrath hierüber aufzustellenden Reglement entsprechen, zu versehen.

§ 45. Je zwei Militärbezirke stellen zwei Bataillone Infanterie zum Auszug, zwei zur Reserve und je ein Bezirk ein Bataillon zur Landwehr.

Tit. V.

Organisation und Dienstpflichtigkeit der Truppen.

§ 46. Die Bezirkskommandanten erhalten von den Pfarrämtern je zu Ende Novembers

- a. das Verzeichniß der in der Gemeinde oder auswärts gebornen Gemeindeglieder, welche im laufenden Jahre das zwanzigste Altersjahr antreten, mit Angabe des Geburtsjahrs und wo möglich des Aufenthaltsorts;
- b. das Verzeichniß der seit Jahresfrist in der Gemeinde oder auswärts im dienstpflichtigen Alter gestorbenen Gemeindeglieder und der in der Gemeinde im dienstpflichtigen Alter gestorbenen Schweizerbürger und Ausländer.

§ 47. Zu gleicher Zeit haben die Gemeinderäthe den Bezirkskommandanten das Verzeichniß aller Niedergelassenen ohne Unterschied, welche im laufenden Jahre das zwanzigste Altersjahr antreten, das vier- und vierzigste aber noch nicht zurücklegen, einzugeben; ebenso das Verzeichniß der in der Gemeinde als Studierende, Handlungsdiener, Gesellen, Knechte oder in ähnlicher Eigenschaft sich aufhaltenden Kantons- und Schweizerbürger von dem bezeichneten Alter mit Angabe der Geburtsjahre.

§ 48. Ebenso sollen von den Gemeinderäthen den Bezirkskommandanten zu der angegebenen Zeit Ver-

zeichnisse Derjenigen, welche im Laufe des Jahres nach § 10 vom Militärdienste oder nach § 11 von der Bekleidung eines Grades ausgeschlossen worden sind, zugestellt werden.

§ 49. Die in den §§ 46 und 47 bezeichneten Dienstpflichtigen so wie diejenigen, welche das pflichtige Alter zwar schon früher erreicht, aber wegen Abwesenheit oder aus andern Gründen noch keine Dienste geleistet haben, treten in die Klasse der Rekruten.

§ 50. Die Dienstpflichtigen gehören zu dem Militärbezirke, in welchem ihr Wohnort liegt, in Ermanglung eines bleibenden Wohnortes im Kanton zu dem Bezirke, welchem ihr Bürgerrechtsort zugeheilt ist.

Sämmtliche Niedergelassene, welche sich im dienstpflichtigen Alter befinden, haben, wenn sie ihren Wohnort verändern, dem Sektionschef ihres bisherigen Wohnortes, bevor sie diesen bleibend verlassen, davon Kenntniß zu geben und sich unter Abgabe einer dießfälligen Bescheinigung desselben bei dem Sektionschef ihres neuen Wohnortes spätestens nach Ablauf von vierzehn Tagen zu melden.

Eine Verordnung des Regierungsrathes wird die dießfälligen Verpflichtungen Derjenigen bestimmen, welche außer ihrer Heimatsgemeinde, ohne niedergelassen zu sein, sich aufhalten.

§ 51. Alle Waffen rekrutiren sich aus der uneingetheilten Mannschaft.

Auf die Kontrolle der Rekruten einer Waffe werden aber nur Diejenigen getragen, welche die für

das erste Unterrichtsjahr gesetzlichen Exerzirtage erfüllt oder das Uebergangsexamen befriedigend bestanden haben.

Im Anfang eines jeden Jahres sollen die Kommandanten der Spezialwaffen die Aufnahme von Freiwilligen als Rekruten der betreffenden Waffe anordnen und die Verzeichnisse derselben bis Mitte Februars dem Bezirkskommandanten zustellen.

§ 52. Die Zutheilung der Rekruten in den wirklichen Stand der Korps geschieht jährlich während oder am Schlusse der Militärschule durch den betreffenden Waffenkommandanten.

§ 53. Zu jeder Spezialwaffe treten jährlich so viele Rekruten, als zur Ergänzung der Korps nothwendig sind; sie werden zunächst aus Freiwilligen gezogen und zwar, was die Sappeurs und die Artilleristen betrifft, mit möglichst gleicher Berücksichtigung der Militärbezirke. Bei der Auswahl aus den Freiwilligen ist vorzüglich auf Leute Bedacht zu nehmen, deren Beruf dem betreffenden Dienst entspricht, und die hinlängliche Schulbildung besitzen. Als Scharfschützenrekruten können nur diejenigen angenommen werden, die eine Prüfung im Zielschießen gut bestanden haben.

Sollten sich nicht genug Freiwillige zeigen, so trifft der Regierungsrath die nöthigen Vorkehrungen. Wenn vermöge derselben Jemand gegen seinen Willen genöthigt wird, zu einer andern Waffe überzutreten, so ist er für die hieraus für ihn entstehenden Kosten schadlos zu halten.

§ 54. Den Infanteriebataillonen des Auszuges

wird die übrige dienstpflichtige Mannschaft jährlich zugetheilt.

§ 55. Zum Behuf außerordentlicher Ergänzung eines Korps können die Ueberzähligen einer andern taktischen Einheit der betreffenden Waffe und Milizklasse, uneingetheilte Rekruten oder ältere Altersklassen (jedoch innerhalb der Schranken der §§ 34—36) in Anspruch genommen werden.

Sind dagegen bei einem Aufgebote Ueberzählige zu entlassen, so haben die ältern Jahrgänger und unter diesen die Verheiratheten den ersten Anspruch auf Entlassung.

Tit. VI.

Näheres Dienstpflichtverhältniß der Mannschaft.

§ 56. Die Dienstzeit beim Auszuge dauert für Unteroffiziere und Soldaten der Spezialwaffen acht Jahre. Bei der Infanterie regelt sie sich nach dem Bestand der Auszügerbataillone.

§ 57. Die Dienstzeit bei der Bundesreserve regelt sich bei allen Korps nach deren Bestand.

§ 58. Die Dienstzeit wird für alle Mannschaft vom Adjutantunteroffizier abwärts vom Tage der Zuthheilung zu einer Kompagnie oder zum kleinen Stabe des Korps an gerechnet.

Die Zeit der Abwesenheit oder diejenige, während welcher sonst kein Dienst geleistet wurde, wird hierbei, vorbehalten die Berechtigung zum Uebertritt in eine folgende Milizklasse nach dem Altersjahre, nicht gezählt.

§ 59. Die Versehung aus einer Milizklasse in
Gesetze, VIII. Bd. III. Heft.

die folgende und die gänzliche Entlassung erfolgt für die Mannschaft vom Adjutantunteroffizier abwärts jährlich am 31. Oktober.

§ 60. So lange sich ein Korps in eidgenössischem Dienst befindet, oder für denselben in Marschbereitschaft gestellt ist, findet der vorhergehende Paragraph keine Anwendung.

§ 61. Für den Uebertritt zu einer andern Waffe ist die Zustimmung der betreffenden Waffenkommandanten erforderlich. Gegen Verweigerung kann an die Direktion des Militärs rekurrirt werden.

Tit. VII.

Formation und Berrichtung der Stäbe.

§ 62. Jede Waffe hat ihren besondern Stab. Er besteht außer dem Kommandanten der Waffe aus dessen Adjutanten mit Lieutenants- oder Hauptmannsgrad und einem Stabssekretär.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, je nach Bedürfniß bei einer Spezialwaffe neben dem Kommandanten derselben noch weitere Stabsoffiziere zu ernennen.

§ 63. Den Kommissariatsstab bilden außer dem Kantonskriegskommissär zwei bis drei Kommissariatsbeamtete verschiedener Klassen.

§ 64. Den Medizinalstab bilden der Kantonalstabsarzt, sein Adjunkt, ein Stabsapotheker und ein Stabspferdearzt mit Lieutenantsrang.

§ 65. Zum Kantonalstab gehören ferner diejenigen Stabsoffiziere und Offiziere, welche keinem Korps

zugetheilt sind (ausgenommen die unter § 124 aufgeführten), so wie sämtliche Offiziere, Beamtete und Sekretäre des eidgenössischen Stabs und die eidgenössischen Instruktooren. Alle diese haben, wenn sie nicht in effektivem eidgenössischen Dienste stehen, dem von dem Regierungsrathe, der Direktion des Militärs oder den Waffenkommandanten an sie ergehenden Rufe zu ihrem Rang entsprechenden Dienstverrichtungen Folge zu leisten. Betreffend den Sold, welchen sie in diesem Falle zu beziehen haben, wird der Regierungsrath das Nöthige festsetzen.

§ 66. Die Adjutanten bei den Kommandanten der Spezialwaffen begleiten dieselben zu den Inspektionen und haben ihre Aufträge in Dienstsachen zu erfüllen. Sie werden von dem Waffenkommandanten unter Vorbehalt der Bestätigung des Direktors des Militärs gewählt.

§ 67. Der Adjutant des Kommandanten der Infanterie hat außer den allgemeinen Verrichtungen eines Adjutanten das Kontrolwesen zu besorgen und überhaupt die Stelle eines Bureauchefs zu versehen. Er ist fortwährend im Dienst und wird vom Regierungsrath auf einen von dem Direktor des Militärs begutachteten Vorschlag des Waffenkommandanten gewählt.

§ 68. Zur Aushülfe bei schriftlichen Dienstarbeiten kann jeder Waffenkommandant aus der seiner Waffe zugetheilten Mannschaft einen Stabssekretär, der jedoch als solcher keinen Grad hat, wählen und denselben von andern Dienstverrichtungen befreien.

§ 69. Jedem Bezirkskommandanten ist ein Sekretär zur Aushülfe gestattet, wo möglich aus der Klasse

derjenigen Mannschaft, die vom Dienste im Auszug befreit ist.

Für Verwendung eines andern Dienstpflichtigen zu diesen Berrichtungen ist die Genehmigung des Direktors des Militärs erforderlich.

§ 70. In außerordentlichen Fällen, z. B. bei schleunigen Aufgeböten, können Offiziere durch die Kommandanten ihrer Waffe außer dem wirklichen Dienste nach einer billigen Rehrordnung zu andern militärischen Leistungen verwendet werden.

§ 71. Unvereinbar mit einer Anstellung im eidgenössischen Stab sind die Stellen eines Kantonskriegskommissärs, eines Zeughausdirektors und Bezirkskommandanten.

§ 72. Die in den eidgenössischen Stab oder zu eidgenössischen Instruktoren ernannten Offiziere treten aus ihrem Korpsverband und kommen in die durch § 65 bezeichneten kantonalen Dienstverhältnisse zu stehen. Die Instruktoren bedürfen zum Eintritt in den eidgenössischen Stab oder zu Uebernahme von eidgenössischen Instruktorstellen der Bewilligung des Regierungsrathes; vorübergehende Leistungen im eidgenössischen Dienste dagegen kann ihnen der Direktor des Militärs gestatten.

Tit. VIII.

Die Sektionschefs und Ordonnanzläufer.

§ 73. Jeder Militärbezirk wird in Militärsektionen eingetheilt, deren Zahl die Direktion des Militärs auf den Antrag der Bezirkskommandanten bestimmt. Für

jede Sektion wird von dem Bezirkskommandanten unter Bestätigung der Direktion des Militärs aus derjenigen im dienstpflchtigen Alter sich befindenden Mannschaft, die entweder nach § 3 von der Wehrpflicht oder nach § 8 vom Dienst im Auszuge befreit ist, oder den Dienst im Auszug schon durchgemacht hat, ein Sektionschef bestellt. Den Sektionschefs liegt für ihre Gemeinde der Bezug des Militärpflchttersakzes, des Montirungersakzes, der Bußen und der an den Staat zurückfallenden Uniformstücke, so wie die Besorgung der Aufgebote ob. Sie haben überhaupt allen Aufträgen der Waffenkommandanten, so wie der Bezirkskommandanten Folge zu leisten und stehen unter militärischer Disziplin.

§ 74. Den Sektionschefs werden in jeder Gemeinde zwei bis vier Ordonnanzläufer aus derjenigen im dienstpflchtigen Alter befindlichen Mannschaft, welche nach § 3 von der Wehrpflicht befreit ist und nach § 14 zu andern militärischen Leistungen angehalten werden kann, beigegeben. Diese haben alle von den Bezirkskommandanten sowohl als von den Sektionschefs erhaltenen Aufträge zu erfüllen und stehen ebenfalls unter militärischer Disziplin.

Cit. IX.

Rang der Waffen, Korps und Offiziere.

§ 75. Der Rang der verschiedenen Waffen und Korps, so wie der Offiziere unter sich, richtet sich nach den eidgenössischen Vorschriften.

Cit. X.

Bestellung der kleinen Bataillonsstäbe, Unteroffiziere, Frater und Krankenwärter, Arbeiter, Spielleute und Jäger.

§ 76. Alle Grade vom Befreiten bis zum Adjutantunteroffizier werden zunächst geeigneten Freiwilligen übertragen. Indesß ist jeder Soldat zur Bekleidung eines ihm übertragenen Grades verpflichtet.

§ 77. Kein Soldat soll unmittelbar zu einem andern als dem niedrigsten Grade befördert werden. Vorbehalten bleiben außerordentliche Beförderungen zur Belohnung ausgezeichnete Leistungen in Kriegszeiten.

Wer vorrücken will, kann einer Prüfung unterworfen werden.

§ 78. An erledigte Unteroffiziersstellen rücken, wenn sie die nöthigen Fähigkeiten besitzen, vorzugsweise je die Ältesten des vorhergehenden Grades vor, insofern sie die letzte Uebung ihres Korps oder den Dienst, zu welchem sie zuletzt berufen waren, gemacht haben.

§ 79. Wenn sich für eine erledigte Feldweibel- oder Fourierstelle kein geeigneter Unteroffizier in der Kompagnie findet, so können diese Stellen aus dem Unteroffizierskorps einer andern Kompagnie besetzt werden.

§ 80. Um die Stelle eines Adjutantunteroffiziers kann sich jeder Unteroffizier vom Wachtmeister aufwärts bewerben, hat aber behufs Erlangung derselben eine Prüfung zu bestehen. Die Ernennung findet auf den Vorschlag des Bataillons- oder Batteriekommandanten durch den Waffenkommandanten Statt.

Der Fahnenträger mit Adjutantunteroffiziersgrad,

so wie der Stabsfourier werden aus Unteroffizieren vom Wachtmeister aufwärts durch den Waffenkommandanten auf den Vorschlag des Bataillonskommandanten ernannt. Der Tambourmajor wird jedem Bataillon durch den Waffenkommandanten zugetheilt.

§ 81. Die Unteroffiziere bei den Kompagnieen werden von den Kommandanten derselben vorgeschlagen, bei der Infanterie von dem Bataillonskommandanten, bei den Spezialwaffen von dem Waffenkommandanten ernannt.

Ausnahmsweise kann der Kommandant einer Kompagnie Spezialwaffen, die im aktiven eidgenössischen Dienst steht, oder einer detaschirten Infanteriekompagnie erledigte Unteroffiziersstellen unter Anzeige an den Waffenkommandanten, beziehungsweise den Bataillonskommandanten, von sich aus besetzen.

§ 82. Die Büchsenmacher werden, nachdem sie sich durch eine Bescheinigung des Zeugamtes über ihre Befähigung ausgewiesen haben, von dem Waffenkommandanten den Korps zugetheilt.

§ 83. Die nach dem eidgenössischen Reglement den Spezialwaffen zugetheilten Arbeiter werden auf den Vorschlag der Kompagniekommandanten von dem Waffenkommandanten ernannt.

§ 84. Der Waffenunteroffizier, der Wagenmeister, die Arbeiter und der Profos, so wie der Trompeter- und Tambourkorporal und die Zimmerleute bei den Kompagnieen werden von dem Waffenkommandanten auf den Vorschlag der Bataillonskommandanten ernannt.

§ 85. Die Frater und Krankenwärter werden nach

empfangenem Unterricht und befriedigend bestandener Prüfung, die erstern vom Waffenkommandanten, die letztern vom Kantonalstabsarzt ernannt.

§ 86. Die Tambouren und Trompeter werden aus geeigneten Freiwilligen gezogen; jeder Kompagnie darf von den Waffenkommandanten ein Ueberzähliger zugeheilt werden.

§ 87. Die Militärmusiken werden aus geeigneten Freiwilligen gebildet. Der Kommandant der Infanterie theilt sie ein und ernennt den Kapellmeister. Das Personal der Militärmusiken hat für Auszug und Reserve sechszehn Jahre zu dienen und tritt dann in die Landwehr.

§ 88. Die Jäger werden durch die Bataillonskommandanten unter der Aufsicht des Waffenkommandanten gegen den Schluß der Militärschule aus den Rekruten gezogen. Es wird hiebei zunächst auf geeignete Freiwillige Rücksicht genommen.

§ 89. Wo es die Verhältnisse einer Waffe erfordern, kann die Direktion des Militärs den Kommandanten derselben ermächtigen, den reglementarischen Bestand der Unteroffiziere zu überschreiten.

§ 90. Gesuche um Entlassung von den in diesem Abschnitt erwähnten Stellen sind dem Kommandanten der Waffe unter Angabe der Gründe zu überreichen; Beschwerden gegen dessen Entscheid erledigt die Direktion des Militärs.

Tit. XI.

Besetzung der Offiziersstellen.

§ 91. Aspiranten auf Offiziersstellen müssen den

ersten Rekrutenunterricht auf den Exerzirplätzen durchgemacht haben, oder bei einem Korps stehen oder gestanden sein, oder den in § 136 litt. a erwähnten Unterricht erhalten haben. Die Zeit ihrer Aufnahme bestimmen die Waffenkommandanten.

§ 92. Von einem Aspiranten wird verlangt, daß er im Allgemeinen die für Bekleidung einer Offiziersstelle erforderlichen Eigenschaften besitze und sich überdieß die für die betreffende Waffe nöthigen Vorkenntnisse angeeignet habe. Die Zahl der Aufzunehmenden richtet sich nach dem muthmaßlichen Bedarf an Offizieren. Ueber ihre Zulässigkeit entscheiden die Waffenkommandanten unter Vorbehalt des Rekurses an den Direktor des Militärs.

§ 93. Für die Aspiranten der Spezialwaffen gelten die durch die eidgenössische Gesetzgebung und Reglemente aufgestellten Bestimmungen.

§ 94. Die Aspiranten auf Offiziersstellen zerfallen in zwei Klassen; die neu Aufgenommenen treten in die erste Klasse. Nachdem sie wenigstens einen Kurs in einer Militärschule befriedigend durchgemacht, werden sie in die zweite Klasse versetzt. Nach Vollendung wenigstens eines Kurses in der zweiten Klasse haben sie eine Prüfung zu bestehen.

§ 95. Nach gut bestandener Prüfung werden die Aspiranten zweiter Klasse, wenn sie nicht sogleich zu einer Offiziersstelle befördert werden können, auf das Verzeichniß der Aspiranten ihrer Waffe getragen und einem Korps derselben zugetheilt, bei welchem sie Unteroffiziersdienst zu leisten haben.

§ 96. Diejenigen Aspiranten erster Klasse, welche

nach Vollendung eines zweiten Kurses in derselben als für die zweite Klasse unfähig befunden werden, so wie diejenigen zweiter Klasse, welche nach Vollendung eines zweiten Kurses in dieser die geforderte Prüfung nicht befriedigend bestehen, werden mit einem von dem Direktor des Militärs zu bestimmenden Unteroffiziersgrad zu einem Korps ihrer Waffe oder auf Verlangen, insofern sie sich dazu eignen, einer andern Waffe zugetheilt. Die Aspiranten erster Klasse, welche, für die zweite Klasse unfähig befunden, sich keinem zweiten Kurse unterziehen, werden nach Ermessen des Waffenkommandanten als Korporale oder Soldaten eingetheilt.

§ 97. Unteroffiziere, vom Korporal aufwärts, welche sich um Offiziersstellen bewerben, müssen, wenn sie in die zweite Klasse der Aspiranten treten wollen, wenigstens die zwei letzten Jahre die Uebungen und übrigen Dienste ihres Korps mitgemacht haben.

§ 98. Die Rangliste neu brevetirter Offiziere richtet sich:

- a. nach den bei der Prüfung gezeigten Fähigkeiten;
- b. nach allfällig früher geleistetem Militärdienste;
- c. nach dem Alter.

§ 99. Erfordert es das Interesse des Dienstes, so ist jeder Unteroffizier zur Bekleidung einer ihm übertragenen Offiziersstelle verpflichtet.

Beschwerden hiegegen sind nur in Friedenszeiten zulässig.

§ 100. In Kriegszeiten kann zur Belohnung ausgezeichneten Dienste ein Unteroffizier zum zweiten Unterlieutenant befördert werden.

§ 101. Jedem zum Offizier beförderten Unteroffizier bleiben die vom Staat empfangenen Kleidungsstücke als Eigenthum. Die nach §§ 99 und 100 Beförderten empfangen überdieß für ihr Equipement aus der Militärkasse eine Entschädigung von Frkn. 75.

§ 102. Das Vorrücken bis zum Hauptmannsgrad findet nach dem Dienstalter statt, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

- a. überzählige Offiziere vom Grade der erledigten Stelle werden voraus angestellt;
- b. jedenfalls können nur solche Offiziere befördert werden, welche die dem Erledigungsfalle zunächst vorhergegangene Uebung oder den Dienst, zu welchem sie zuletzt berufen waren, gemacht haben; vorübergehende Abwesenheit zur Zeit der Beförderung übt dagegen auf diese keinen Einfluß;
- c. erachtet der Waffenkommandant einen Offizier, der an die erledigte Stelle nach seinem Dienstalter in Vorschlag zu bringen wäre, für untauglich, so unterwirft die Direktion des Militärs denselben je nach Umständen einer Prüfung; fällt diese unbefriedigend aus, so rückt er nicht vor; es ist ihm indessen unbenommen, später um eine zweite Prüfung einzukommen;
- d. auch wegen Nachlässigkeit oder tadelnswerther Aufführung im Dienst kann ein Offizier bei Beförderungen übergangen werden.

§ 103. In Abweichung von der vorstehenden Bestimmung kann für ausgezeichnete Dienste ein außerordentliches Vorrücken zum nächsten Grade stattfinden.

§ 104. Das Vorrücken der Offiziere geschieht durch Auszug und Reserve.

Die ältesten Offiziere jedes Grades haben vorzugsweise Anspruch auf erledigte Stellen bei der Bundesreserve. Sie müssen hiefür bei den Wiederholungskursen ihre schriftlichen Meldungen eingeben. Die nach § 8 vom Dienste beim Auszug Befreiten haben sich entweder bei ihrer ersten Ernennung oder bei Wiederholungskursen um die Eintheilung zur Reserve zu verwenden.

§ 105. Die zur Landwehr übertretenden Offiziere der Spezialwaffen werden den betreffenden Kompagnieen zugetheilt; diejenigen der Infanterie dem Bataillon des Bezirks, in welchem sie ihren Wohnsitz haben; diese können aber ausnahmsweise auch Bataillonen anderer Bezirke zugetheilt werden.

Unterlieutenantsstellen bei der Landwehr können ohne weitere Prüfung tüchtigen Unteroffizieren übertragen werden.

§ 106. Das Vorrücken der Offiziere bis zum Hauptmannsgrad findet bei der Landwehr folgendermaßen Statt:

Beim Genie und der Kavallerie je durch die Kompagnie, bei der Artillerie und den Scharfschützen durch sämtliche Kompagnieen, bei der Infanterie je durch das betreffende Bataillon.

§ 107. Die Offiziere bis zum Oberlieutenant einschließlich ernennt und brevetirt die Direktion des Militärs auf den Antrag des betreffenden Waffenkommandanten, ebenso die Aidemajors und Quartiermeister.

§ 108. Die Offiziersstellen bei den Jägerkom-

pagnieen werden aus Offizieren des betreffenden Grades besetzt, welche der Waffekommandant auf einfache nicht bindende Vorschläge der Bataillonskommandanten bezeichnet.

§ 109. Der Waffenoffizier, welcher auch Fahnen-träger sein kann, wird auf den Vorschlag des Bataillonskommandanten von dem Waffekommandanten aus den Lieutenants ernannt. Bekleidet derselbe nicht zugleich die Stelle eines Fahnenträgers, so bleibt er einer Kompagnie zugetheilt.

§ 110. Die Aidemajors- und Quartiermeisterstellen werden aus den hiefür geprüften Offizieren besetzt. Zu der erstern Prüfung sind alle Hauptleute und Lieutenants, zu der letztern einzig Hauptleute und Oberlieutenants zulässig.

§ 111. Die Aidemajors des Auszugs und der Reserve, welche als Lieutenants die Stelle angetreten, werden bei tüchtiger Bekleidung ihrer Stellen jeweilen nach zwei Jahren um einen Grad bis zum Hauptmann befördert, insofern sie nicht sonst schon nach der Rangordnung vorrückten.

§ 112. Aidemajors und Quartiermeister mit Hauptmannsgrad sind berechtigt, bei erledigten Kompagnieen als Hauptleute einzutreten, jedoch nur nach der ursprünglichen Rangordnung.

§ 113. Die Offiziere vom Grad eines Hauptmanns bis und mit demjenigen eines Bataillonskommandanten ernennt und brevetirt der Regierungsrath auf den Vorschlag der Direktion des Militärs, welche die Anträge der betreffenden Waffekommandanten zu vernehmen hat.

§ 114. Die Majors werden auf einen nicht bindenden Zweierorschlag aus den Hauptleuten ernannt.

§ 115. Die Bataillonskommandanten werden auf einen nicht bindenden Zweierorschlag aus den Majoren gewählt.

§ 116. Jeder Offizier ist verpflichtet, einen ihm verliehenen Grad oder eine ihm übertragene Stelle anzunehmen; doch sollen, wenn es ohne Nachtheil für den Dienst geschehen kann, vorzugsweise diejenigen ernannt werden, welche den betreffenden Grad oder die betreffende Stelle freiwillig zu übernehmen bereit sind.

§ 117. Den Feldprediger ernennt der Regierungsrath auf einen nicht bindenden Zweierorschlag des Kirchenraths.

§ 118. Die Direktion des Militärs ernennt, beziehungsweise brevetirt:

a. auf den bindenden Zweierorschlag des Direktors der Medizinalangelegenheiten:

die Militärärzte beim ersten Eintritt in den Militärdienst;

den Stabsapotheker und den uneingetheilten Apotheker;

den Stabspferdearzt und die übrigen Pferdeärzte;

b. ohne Vorschlag: die Dekonomen.

§ 119. Ein unbedingtes Vorrücken der Militärärzte nach dem Dienstalter findet nicht Statt, jedoch sind zu erledigten höhern Stellen vorzugsweise Aerzte von der zunächst folgenden Rangstufe, nach eingeholtem Gutachten des Kantonalstabsarztes, zu befördern. Die

Ärzte mit Hauptmannsrang ernannt der Regierungsrath auf den Vorschlag der Direktion des Militärs.

§ 120. Zehn Ärzte verschiedenen Ranges, ein Apotheker und drei Pferdeärzte können als überzählig ernannt und dem uneingetheilten Stabspersonal zugeheilt werden.

§ 121. Das Dienstalter der Offiziere eines jeden Grades und Ranges bestimmt sich nach dem Datum des Brevets.

Auf Grundlage der angefertigten Brevets hat die Direktion des Militärs über die Offiziere aller Grade und Waffen fortlaufende Ranglisten zu führen.

§ 122. Ueberzählige zweite Unterlieutenants für Auszug und Reserve dürfen so viel vorhanden sein, als die betreffende Waffe Kompagnieen im Auszuge hat.

§ 123. Eine Offiziersstelle soll als erledigt erklärt und neu besetzt werden, wenn der sie Bekleidende:

- a. seit mehr als einem Jahr landesabwesend, für mehr als ein Jahr vom Dienst entlassen ist, oder aus andern Gründen während mehr als einem Jahre keinen Militärdienst geleistet hat;
- b. wenn er sich außer dem Kanton bleibend niederläßt;
- c. wenn er im Fall eines Aufgebotes nicht in möglichst kurzer Frist bei seinem Korps eingerückt ist.

Tit. XII.

Versezung der Offiziere außer Aktivität.

§ 124. Die Direktion des Militärs kann einen Offizier seinem Rang unbeschadet außer Aktivität versetzen:

- a. wenn es das Interesse des Dienstes erfordert;
- b. wenn der Betreffende als Soldat oder Unteroffizier anderwärts in Dienste getreten ist.

Tit. XIII.

Näheres Dienstpflichtverhältniß der Offiziere.

§ 125. Offiziere und Militärbeamtete, welche nach zurückgelegtem Dienstalter nicht freiwillig fortdienen, haben ihr Begehren um Entlassung im Laufe des Monats Januar des Jahres, in welchem sie das vierundvierzigste Jahr zurücklegen, oder je des folgenden Jahres dem Waffenkommandanten zu Händen der Direktion des Militärs einzureichen.

Ebenfalls im Januar des betreffenden Jahres haben sich diejenigen zu melden, welche von Auszug und Reserve zur Landwehr versetzt werden wollen.

Die Entlassung oder Versezung wird, insofern sich das Korps nicht im eidgenössischen Dienst oder in Marschbereitschaft befindet, auf den 31. Oktober ertheilt.

§ 126. Ueber Entlassungsbegehren entscheidet stets diejenige Behörde, welche das letzte Brevet ertheilte. Der Entlassene erhält einen Abschied und behält seinen Rang bei.

Tit. XIV.

**Bestand und Berrichtungen des Unterrichts-
personals.**

§ 127. Das Unterrichtspersonal für Scharfschützen und Infanterie besteht aus:

- 1 Oberinstruktor,
- 5 Instruktoren, wovon 2 erster Klasse und 3 zweiter Klasse;
- 20 Unterinstruktoren erster Klasse;
- 40 Unterinstruktoren zweiter Klasse;
- einer unbestimmten Anzahl Aspiranten;
- 1—2 Trompeterinstruktoren;
- 1 Tambourinstruktor und 1 Gehülfen.

§ 128. Die Instruktoren und Unterinstruktoren sind in der Regel keinem Korps zugetheilt.

§ 129. Vor dem Beginn des Unterrichts (§ 135) wird jedes Jahr das sämmtliche Instruktionspersonale zu einer Vorübung für wenigstens sechs Tage zusammenberufen. Den dießfälligen Unterricht ertheilt der Oberinstruktor mit Hülfe der Instruktoren, welche zu diesem Behuf einen Tag früher als die Unterinstruktoren einzuberufen sind.

Das Instruktionspersonal hat sich dem Unterricht in eidgenössischen Anstalten zu weiterer Ausbildung zu unterziehen.

§ 130. Den Oberinstruktor und die Instruktoren ernennt der Regierungsrath auf einen nicht bindenden Vorschlag der Direktion des Militärs, welchem die Einholung eines Gutachtens des Waffenkommandanten der Infanterie, beziehungsweise desjenigen der Scharf-

schützen vorangegangen sein soll. Die Unterinstruktoren ernennt die Direktion des Militärs auf einen Vorschlag des Waffekommandanten der Infanterie.

Für die Amtsdauer des Oberinstruktors und der Instruktoren gilt die Vorschrift des § 32; die Unterinstruktoren werden auf unbestimmte Zeit angestellt.

Mit Bekleidung dieser Stellen ist die Betreibung einer Wirthschaft unvereinbar.

§ 131. Der Oberinstruktor hat den Grad eines Bataillonskommandanten; die Instruktoren erster Klasse bekleiden Majors-, die Instruktoren zweiter Klasse Hauptmannsgrad; die Unterinstruktoren erster Klasse haben Offiziersgrad bis zum Oberlieutenant, diejenigen zweiter Klasse, wozu auch die Tambour- und Trompeterinstruktoren gehören, Unteroffiziersgrad bis zu demjenigen eines Adjutantunteroffiziers. Die Aspiranten bleiben in ihrem Grade bei den betreffenden Korps.

§ 132. Das Instruktionspersonal hat im gleichen Grade stets den Vorrang vor den Kantonaloffizieren und Unteroffizieren.

§ 133. Den Unterricht für die Militärärzte, die Frater und Krankenwärter ertheilt der Kantonalstabsarzt und dessen Adjunkt, denjenigen für die Pferdeärzte der Stabspferdarzt.

Cit. XV.

Unterricht auf den Exerzirplätzen.

§ 134. Die uneingetheilte dienstpflichtige Mannschaft wird im März eines jeden Jahres durch die Bezirkskommandanten versammelt und in Exerzirklassen eingetheilt (Vgl. § 247).

§ 135. Den ersten Unterricht auf den Exerzirplätzen erhält sämmtliche uneingetheilte dienstpflichtige Mannschaft; den zweiten Unterricht auf den Exerzirplätzen erhalten nur die Infanterierekruten.

§ 136. Von den Bestimmungen des § 135 sind ausgenommen:

- a. diejenigen dienstpflichtigen jungen Leute, welche wenigstens während drei Jahren ihrer Schulzeit vom zurückgelegten zwölften Jahre an einem durch die Behörden beaufsichtigten Kadettenkorps angehört;
- b. solche, die bereits anderwärts einem Korps zugetheilt waren;
- c. Leute, die das vierunddreißigste Altersjahr zurückgelegt haben und den entsprechenden Unterricht sich auf eigene Kosten ertheilen ließen.

Dieselben haben eine Prüfung zu bestehen; ist diese befriedigend ausgefallen, so treten sie in die Klasse derjenigen Rekruten, welche in die Militärschule ihrer Waffe aufgenommen wurden; wenn die Prüfung nicht befriedigt, so haben sie den Rekrutenunterricht nachzuholen.

§ 137. Der Kommandant der Infanterie bestimmt jährlich auf den Vorschlag des Oberinstruktors die Exerzirplätze; die politischen Gemeinden sind gehalten, dieselben zum Zwecke der Instruktion zur Verfügung zu stellen und überdies zum gleichen Zwecke ein möglichst in der Nähe liegendes gegen ungünstige Witterung schützendes Lokal anzuweisen.

§ 138. Diejenigen, welche sich bloß vorübergehend außerhalb ihres Bürgerrechtsortes aufhalten, werden,

zwar ohne Einfluß auf die spätere Eintheilung, dem Exerzirplatze ihres Wohnortes zugetheilt.

§ 139. Jede Abtheilung der Exerzirpflichtigen soll während der Dauer der Unterrichtszeit wenigstens einen ganzen oder zwei halbe Tage der Woche unterrichtet werden.

§ 140. Der Unterricht der Rekruten auf den Exerzirplätzen beginnt im März und dauert, die Prüfungen nicht mitgerechnet:

- a. ohne Gewehr 6 ganze oder 12 halbe Tage,
- b. mit Gewehr 9 ganze oder 18 halbe Tage.

An einem oder mehreren dieser Exerzirtage soll die der nämlichen Klasse angehörende Mannschaft auf einem oder mehreren Exerzirplätzen zu gemeinsamen Uebungen unter dem betreffenden Instruktor zusammengezogen werden.

§ 141. Nach beendigtem Jahresunterricht wird die zur nämlichen Klasse gehörende Mannschaft eines Bezirkes auf zwei oder mehreren vom Kommandanten der Infanterie bezeichneten Exerzirplätzen zu einer Prüfung zusammengezogen, welche der Oberinstruktor vornimmt.

Wer die Prüfung nicht gehörig besteht, hat entweder den Nachunterricht in der Kaserne oder im folgenden Jahr in derselben Klasse den Unterricht auf dem Exerzirplatze nochmals durchzumachen.

§ 142. Die Rekruten stehen sowohl während der Exerzirtage auf den Plätzen als während des Nachunterrichtes in der Kaserne, so wie auch auf dem Marsche nach dem Sammelplatze und auf dem Rückmarsch von demselben unter militärischer Disziplin.

Tit. XVI.

Militärschulen.

§ 143. Den Unterricht in der Kantonalmilitärschule erhalten:

a. die Infanterie:

1. die Rekruten derselben 18 Tage;
2. die Aspiranten auf Offiziersstellen 56 Tage, die Prüfungstage nicht eingerechnet, in zwei Kursen;
3. die Jäger nebst den erforderlichen Kadres 8 Tage;
4. die Unteroffiziere und Offiziere als Fortbildungsunterricht 21 Tage;
5. die Quartiermeister, Waffenoffiziere, Waffenunteroffiziere und Zimmerleute während einer vom Regierungsrath nach Erforderniß festzusetzenden Zeit;

b. die Rekruten der Sappeurs und Pontoniere, der Parkkompagnieen und Scharfschützen, zur Ergänzung des ihnen auf den Exerzirplätzen ertheilten Unterrichts in der Soldatenschule, 5 Tage;

c. die Spielleute 41 Tage;

d. die Frater und Krankenwärter als ersten Unterricht 13 Tage und einen Fortbildungsunterricht während einer vom Regierungsrath nach Erforderniß festzusetzenden Zeit;

e. die Militärärzte während einer vom Regierungsrath festzusetzenden Zeit.

Bei allen diesen Zeitbestimmungen wird der Einrückungstag nicht mitgezählt.

Ein Reglement wird alle weitem Verhältnisse und Einrichtungen der Kantonal Militärschule bestimmen.

§ 144. Für den Unterricht der Spezialwaffen, welcher in den eidgenössischen Militärschulen erteilt wird, so wie für den höhern Militärunterricht gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung (siehe Anhang).

Der Regierungsrath entscheidet, ob und inwieweit die Kommandanten, Majore und Ademajore der Infanterie, die Hauptleute der Kavallerie und der Scharfschützen der Reserve an diesem höhern Militärunterricht Theil zu nehmen haben.

§ 145. In die Militärschulen werden vorzugsweise einberufen:

- a. die neu ernannten Stabsoffiziere der Infanterie, die Hauptleute und zweiten Unterlieutenants aller Waffen;
- b. die Offiziere, die über zwei Jahre keinen Dienst gethan haben;
- c. die unter § 155 bezeichneten Offiziere.

Tit. XVII.

Wiederholungsunterricht.

§ 146. Den kantonalen Wiederholungsunterricht erhalten:

- a. die Infanterie des Auszuges und der Reserve;
- b. die Scharfschützen des Auszuges und der Reserve;
- c. die Landwehr aller Waffen.

§ 147. Für den kantonalen Wiederholungsunterricht werden kasernirt:

- a. von der Infanterie in der Regel mindestens 4 Auszügler- und 2 Reservebataillone;
- b. von den Scharfschützen mindestens 2 Auszügler- und 1 Reservekompagnie;

Die übrigen Korps des Auszuges und der Reserve werden kantonirt mit möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung der verschiedenen Kantonstheile.

§ 148. Die kantonalen Wiederholungskurse dauern:

- a. für die Infanterie:
 - 1. Auszug, für 4 Bataillone 2 Tage Vor- und 4 Tage Truppenübung, für die übrigen Bataillone 4 Tage Vor- und 2 Tage Truppenübung;
 - 2. Reserve, 2 Tage Vor- und 2 Tage Truppenübung;
- b. für die Scharfschützen:
 - 1. Auszug, 2 Tage Vor- und 4 Tage Truppenübung;
 - 2. Reserve, 2 Tage Vor- und 2 Tage Truppenübung;
- c. für die Landwehr aller Waffen 1 Tag.

§ 149. Die Einberufung der Truppen für die gewöhnlichen kantonalen Wiederholungskurse, bei welchen der Einrückungstag nicht gezählt wird, geschieht in der Regel auf den Nachmittag. Wenn die Korpsübung sich an die Vorübung anschließt, so ist der letzte Tag der Vorübung zugleich Einrückungstag für die Mannschaft.

§ 150. Für den Wiederholungsunterricht der Scharfschützen wird von den Ärzten der Infanterie abwechselnd einer einberufen.

§ 151. Für den eidgenössischen Wiederholungsunterricht gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung (siehe Anhang).

§ 152. Zur Organisation und Entlassung der in eidgenössische Wiederholungskurse zu sendenden Truppenabtheilungen werden zwei Tage, für die Reservekavallerie ein Tag bewilligt. Diese Tage dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes nicht überschritten werden.

§ 153. Größere Zusammenzüge verschiedener Korps kann der Regierungsrath anordnen. Wenn hieraus Mehrausgaben entstehen, so ist der erforderliche Kredit bei dem Großen Rathe nachzusuchen.

§ 154. Für den gewöhnlichen Wiederholungsunterricht haben die Gemeinden die nöthigen Plätze, Wach- und Arrestlokale unentgeltlich anzuweisen. Bei größeren Zusammenzügen kann indeß eine billige Entschädigung verabreicht werden.

§ 155. Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute, welche bei dem Wiederholungsunterricht nicht die erforderliche Geschicklichkeit gezeigt haben, können von dem Waffenkommandanten unter Vorbehalt der Genehmigung der Direktion des Militärs zu einem außerordentlichen Unterricht in der Militärschule gehalten werden.

§ 156. Der Regierungsrath kann auf den Antrag der Direktion des Militärs innerhalb der Schranken des Voranschlags Unterrichtskurse für Offiziere in den höhern Militärwissenschaften und im Reiten anordnen; er ist berechtigt, diejenigen Offiziere zu bezeichnen, welche denselben beizuwohnen haben.

Tit. XVIII.

Unterricht im Zielschießen.

§ 157. Für die Infanterie wird der erste Unterricht im Zielschießen in der Militärschule ertheilt. Wiederholungskurse für die Mannschaft des Auszuges und der Reserve finden jährlich in den Bezirken statt. Zu denselben werden größere Abtheilungen unter dem Befehl von Stabsoffizieren zusammengezogen. Die in den Bezirken wohnenden Offiziere haben diesen Uebungen beizuwohnen, können aber durch Verfügung des Waffenkommandanten auch auf Schießplätze anderer Bezirke beordert werden. Hierbei bleiben besondere Anordnungen für die Wiederholungskurse der Jäger vorbehalten.

§ 158. Die Scharfschützen erhalten Unterricht im Zielschießen in der Militärschule, bei den Wiederholungskursen und auf den Schießplätzen. Zu den Lehrern werden sie unter Offizieren, die von dem Kommandanten der Waffe bezeichnet werden, an zwei Tagen des Jahres auf 12 bis 16 Schießplätzen zusammengezogen und einquartiert. Behufs Ertheilung von Prämien an die besten Schützen wird eine jährliche Summe von Frkn. 700 bewilligt. Von diesen Uebungen ist die Landwehr ausgenommen.

§ 159. Die Gemeinden haben die für diese Uebungen nöthigen Plätze unentgeltlich anzuweisen.

Tit. XIX.

Nachübungen.

§ 160. Wer eine der in den vorhergehenden Titeln vorgeschriebenen Uebungen versäumt, ist zu einer

Nachübung anzuhalten; überdies verwirkt derselbe, wenn er sich nicht zu entschuldigen vermag, eine Ordnungsbuße (§ 217 und 218) oder eine andere Disziplinarstrafe (vgl. § 217) und wird während der Nachübung in der Kaserne zwar verpflegt, nicht aber besoldet.

Tit. XX.

Instruktionsbedürfnisse.

§ 161. Den neu brevetirten Offizieren werden die auf ihre Waffe bezüglichen eidgenössischen und kantonalen Militärreglements, Gesetze und Instruktionen unentgeltlich zugestellt. Neu erlassene Gesetze und Reglemente werden allen Offizieren nachgeliefert.

§ 162. Den Unteroffizieren und Soldaten werden die zu ihrer nothwendigen theoretischen Ausbildung erforderlichen Lehrmittel ebenfalls unentgeltlich verabreicht.

§ 163. Die für den Unterricht in seinem ganzen Umfang erforderliche Munition oder je nach Umständen eine entsprechende Entschädigung für dieselbe wird vom Staate verabfolgt.

§ 164. Für eine Militärbibliothek und Sammlung von Modellen wird jedes Jahr eine Summe auf das Budget genommen, die jedoch den Betrag von Frkn. 350 nicht übersteigen darf.

Tit. XXI.

Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung.

§ 165. Der Mannschaft wird, wenn sie zum ersten Male in eidgenössischen Dienst tritt, die eidgenössische Feldbinde unentgeltlich geliefert.

§ 166. Die Auszügermannschaft, ausgenommen die Offiziere, erhält beim Eintritt auf Rechnung des Staates aus seinen Magazinen:

- a. die Sappeurs, Pontoniere, Kanoniere, Scharfschützen und Infanteristen:
 - 1 Kaput,
 - 1 Eschako mit Pompon, Garnitur und Ueberzug,
 - 1 Rock,
 - 1 Paar tüchene Hosen,
 - 1 Paar tüchene Ueberstrümpfe;
- b. die berittenen Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie und die Trainsoldaten:
 - 1 Reitermantel,
 - 1 Eschako,
 - 1 Rock,
 - 1 Paar Reithosen,
 - 1 Mantelsack von Tuch für die Unteroffiziere und Trompeter, von Leder für die Trainsoldaten;
- c. die Kavalleristen:
 - 1 Reitermantel,
 - 1 Helm,
 - 1 Rock,
 - 1 Paar Reithosen,
 - 1 vollständige Pferdeausrüstung;
- d. die Frater, Trompeter und Arbeiter bei der Kavallerie und die Pferdeärzte erhalten die Pferdeausrüstung für den Dienst aus dem Zeughaus;
- e. die Adjutantunteroffiziere der Infanterie erhalten vom Staat für ihre Ausrüstung Frkn.

- 60; die vom Staate zur Zeit ihrer Eintheilung empfangenen Kleidungsstücke bleiben ihnen als Eigenthum; dem Adjutantunteroffizier der Artillerie wird Kleidung und Ausrüstung von Staate wegen vervollständigt;
- f. die Tambourmajore erhalten vollständige Uniformirung, Ausrüstung und Bewaffnung, haben aber die vom Staate zur Zeit ihrer Eintheilung früher empfangenen Stücke zurückzugeben;
 - g. die Unterinstruktoren erhalten alle vier Jahre einen Rock;
 - h. die Musiker erhalten einen Rock;
 - i. die Krankenwärter erhalten für die Dauer des effektiven Dienstes die gleiche Zahl von Kleidungsstücken wie die Infanteristen.

§ 167. Der Mannschaft des Auszuges vom Feldweibel abwärts wird nach 240 effektiven Dienstagen ein zweites Paar tüchene Hosen, beziehungsweise Reithosen, vom Staate unentgeltlich verabreicht, welche Zulage aber nur einmal eintreten darf.

§ 168. Die an die Auszügermannschaft abgegebenen Kleidungsstücke und Pferdeequipirungen (§ 166, litt. c) bleiben während der Dienstzeit im Auszuge Staats-eigenthum, werden aber nach Verfluß derselben Eigenthum der Mannschaft.

§ 169. Die im vorigen Paragraphen genannten Gegenstände müssen von dem Betreffenden bis zu seiner gänzlichen Entlassung auf eigene Kosten in gutem Stand erhalten und nöthigenfalls ordonnanzmäßig erneuert werden.

§ 170. Wer aus irgend einem Grunde vor Abfluß

der gesetzlichen Dienstjahre aus dem Auszuge tritt, leistet für die vom Staate empfangenen, ihm nunmehr als Eigenthum zufallenden Gegenstände nach Verhältniß der erfüllten Dienstjahre folgende Vergütungen an die Militärkasse.

	Genie		Artillerie.		Kavallerie		Scharfsch.		Infanterie	
	Sappeurs oder Pontoniere	Kanoniere oder Part	Train	Uniform	Reitzgeng	Uniform	Stußer	Uniform	Jägergewehr	
										Frkn.
Im 1. Jahre	78	76	128	146	147	73	60	72	24	
" 2. "	65	63	107	122	129	61	50	60	20	
" 3. "	52	51	85	97	110	49	40	48	16	
" 4. "	39	38	64	73	92	36	30	36	12	
" 5. "	26	25	43	49	74	24	20	24	8	
" 6. "	13	13	21	24	55	12	10	12	4	
" 7. "					37					
" 8. "					18					

Die Zeit des Besizes der Uniformstücke, so wie der Waffen wird vom Tage der Austheilung an den Betreffenden an gerechnet.

Nach gleicher Proportion leisten die vor beendeter Dienstzeit austretenden Adjutantunteroffiziere (6 Dienstjahre), Unterinstruktoren (4 Dienstjahre), Tambourmajore (8 Dienstjahre) und Musiker (6 Dienstjahre) für die vom Staate empfangene Uniformirung oder den Uniformirungsbeitrag, ebenso die Spielleute für den nicht bezahlten Werth ihrer Instrumente Vergütung; bei erwiesener Unmöglich-

keit der Vergütungsleistung nach vorstehendem Tarif ermächtigt die Direktion des Militärs den Bezirkskommandanten die vorhandenen Uniformstücke u. s. w. an Zahlungsstatt zu Händen des Kriegskommissariates anzunehmen, worauf dieselben dann dem Kriegskommissariat eingehändigt werden.

§ 171. Wer während seiner Dienstverpflichtung beim Auszuge sich in die Fremde begibt, oder für eine gewisse Zeit dienstfrei erklärt wird, soll die empfangenen Gegenstände für die Dauer der Abwesenheit oder Dienstbefreiung in das Staatsmagazin abgeben. Vgl. § 217.

§ 172. Die Auszügermannschaft hat sich alle vorgeschriebenen Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände, welche ihr der Staat nicht liefert, auf eigene Kosten anzuschaffen. Diese Stücke müssen in der Regel aus den Montirungsmagazinen des Staats herrühren und sollen während der ganzen Dienstzeit gut und vollständig erhalten, nöthigenfalls auch erneuert werden.

§ 173. Wer unmittelbar bei der Bundesreserve eintritt, schafft sich dieselben Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände, wie sie beim Bundesauszug réglementarisch vorgeschrieben sind, auf eigene Kosten an. Schon getragene in gutem Stande befindliche Stücke sind hierbei zulässig; alle aber müssen bis zu gänzlicher Dienstentlassung gehörig unterhalten, beziehungsweise auch erneuert werden.

Der Regierungsrath bestimmt, was Diejenigen anzuschaffen haben, welche unmittelbar der Landwehr zugetheilt werden.

§ 174. Die Offiziere aller Grade und Waffen bekleiden und rüsten sich vorschriftsgemäß auf eigene Kosten aus. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 101.

§ 175. Auf eigene Kosten haben sich zu versehen:

- a. die Geniemannschaft mit 1 Faschinenmesser mit Kuppel;
- b. die Artilleriemannschaft mit 1 Faschinenmesser mit Kuppel, die berittenen Unteroffiziere und Trompeter mit einem langen Säbel mit Kuppel und Schlagband (§ 179);
- c. die Kavalleriemannschaft mit einem langen Säbel mit Kuppel und Schlagband, 1 Pistole und 1 Patrontasche mit Zubehör und Kuppel;
- d. die Scharfschützenmannschaft mit 1 Stuker mit Bajonet und Stukerriemen, 1 Waidmesser, 1 Waidtasche und Zubehör;
- e. die Infanteriemannschaft mit 1 Perkussionsgewehr mit Gewehrriemen, und einer Patrontasche mit Zubehör und Kuppel; die Unteroffiziere und Jäger überdieß, gleich den Arbeitern, Fratern und Spielleuten, mit 1 Säbel nebst Kuppel.

Diese Waffen und Ausrüstungsgegenstände müssen nach reglementarischer Vorschrift angeschafft werden, zu welchem Ende in den Staatsmagazinen ein Vorrath zu festen Preisen gehalten wird.

§ 176. Unteroffiziere und Soldaten erhalten aus den Staatsmagazinen:

- a. für den eidgenössischen und kantonalen Dienst:
 - beim Genie: 1 Gewehr, 1 Patrontasche mit Zubehör;
 - bei der Artillerie die Berittenen: 1 Pistole,

1 Patrontasche mit Zubehör; die Parkmannschaft: 1 Gewehr, 1 Patrontasche mit Zubehör;

b. für den eidgenössischen Dienst:

bei der Kavallerie: 1 Pistole;

bei der Infanterie des Auszugs: die Füsilierere: 1 Gewehr; die Füsilierere und die Jäger: 1 Patrontasche mit Zubehör.

Ueberdies soll ein angemessener Vorrath von Waffen und Ausrüstungsgegenständen in den Staatsmagazinen vorhanden sein.

§ 177. Die Spielleute erhalten die Instrumente zur Hälfte des Preises vom Staate; sie sind für dieselben und deren gehörigen Unterhalt verantwortlich. Für den eidgenössischen Dienst beziehen die Zimmerleute Aexte und Schurzelle aus dem Zeughause, für den gewöhnlichen Dienst haben sie dieselben selbst anzuschaffen. Die Musiker haben sich selbst mit ihren Instrumenten zu versehen. (Ausgenommen die Schlussbestimmung von § 193.)

§ 178. Als Ersatz für die nach § 175 d ordonnanzmäßig angeschafften Gegenstände beziehen die Scharfschützen vom Staate eine Entschädigung von Frkn. 60. Die Jäger erhalten gegen Entrichtung von Frkn. 24 gezogene Gewehre aus dem Zeughaus.

§ 179. Unteroffizieren der Artillerie, welche in Folge ihrer Beförderung anders ausgerüstet werden müssen, wird das Erforderliche gegen Abgabe ihrer bisherigen entsprechenden Effekten verabreicht.

§ 180. Zum ersten Unterricht auf den Exercirplätzen bringt sämtliche Mannschaft ordonnanzmäßige Kra-

vatten, zum zweiten Unterricht ordonanzmäßige Gewehre mit Bajonet und Gewehrriemern und Patronentaschen mit Zubehör (§ 175), Aermelweste, Polizeimütze, ein Paar zwilchene Hosen mit Kamaschen.

§ 181. Die eigenthümlichen Waffen mit Zubehör sollen während der Zeit der Dienstpflichtigkeit, ausgenommen wenn sie im eidgenössischen Dienste gebraucht werden, auf Kosten der Eigenthümer in gutem Stande erhalten und nöthigenfalls erneuert werden. Werden dieselben im eidgenössischen Dienste gebraucht, so treten die diesfälligen reglementarischen Bestimmungen in Kraft.

§ 182. Die Korps- und Kompagniekommandanten sind für die aus dem Zeughause bezogenen Waffen, Munition und Ausrüstungen jeder Art verantwortlich, zu gehörigem Unterhalte und Rückgabe derselben, so wie endlich zum Schadenersatz bei Verlusten verpflichtet, die aus Muthwillen oder Fahrlässigkeit entstanden, mit Vorbehalt des Rückgriffes auf die Fehlbaren.

Ist der Fehlbare außer Stand, den Schaden zu ersetzen, und trifft den Kommandanten kein Vorwurf, so kann derselbe durch den Direktor des Militärs entlastet werden.

§ 183. Das Ausleihen der in diesem Titel erwähnten vom Staate erhaltenen Uniformstücke und übrigen Ausrüstungsgegenstände, so wie das Tragen derselben außer dem Dienste ohne Bewilligung der Direktion des Militärs ist untersagt (§ 217).

§ 184. Wer die ihm zu eigen angehörenden Uniformstücke nach vollendeter Dienstzeit in bürgerlichen Verhältnissen noch benutzen will, ist bei Vermeidung

einer durch das betreffende Statthalteramt zu verhängenden Polizeistrafe von höchstens Frkn. 10 gehalten, die ordonnanzmäßigen Aufschläge und Knöpfe von denselben zu entfernen.

§ 185. Kann ein Militärpflichtiger die Gegenstände, mit welchen er sich nach diesem Titel versehen soll, nicht durch eigene Mittel anschaffen, so liegt diese Anschaffung seinen Eltern ob; sind aber auch diese dazu unvermögend, so sind ihm diese Gegenstände vom Staate je nach Umständen zu ermäßigtem Preise und im Falle gänzlichen Unvermögens unentgeltlich zu verabreichen. Nach zurückgelegter Dienstzeit fallen die unentgeltlich verabreichten Gegenstände wieder an den Staat zurück.

Tit. XXII.

Besoldung, Verpflegung, Entschädigung.

§ 186. Die Waffenkommandanten der Spezialwaffen erhalten eine jährliche Besoldung von Frkn. 240, derjenige der Infanterie von Frkn. 900.

Für jeden Tag, an welchem sie eine Truppe inspizieren oder Uebungen einer solchen wirklich leiten (Diensttag), so wie für jeden hiefür erforderlichen Reisetag erhalten sie ein Taggeld von Frkn. 15, dagegen weder Mundportion, noch Fourageration.

Als Besoldung für den Adjutanten des Kommandanten der Infanterie und für Kontrollführung bei den sämtlichen Waffen wird eine jährliche Summe von Frkn. 3200 ausgesetzt, über welche der Regierungsrath auf angemessene Weise zu verfügen hat.

Formulare und Schreibmaterialien werden vom Kantonskriegskommissariate geliefert. Dem Kommandanten der Infanterie wird ein geeignetes Bürolokal auf Staatskosten angewiesen.

Für jeden Dienst- oder Reisetag erhalten die Adjutanten ein Taggeld von Frkn. 9.

§ 187. Die jährliche Befoldung des Kantonskriegskommissärs beträgt Frkn. 2500. Für die nöthige Aushilfe wird demselben ein jährlicher Kredit von Frkn. 2000 ausgesetzt. Für die ihm anvertrauten Gelder und Vorräthe hat der Kriegskommissär eine Real- oder Personalkautions von Frkn. 30,000 zu leisten.

§ 188. Der Zeughausdirektor hat eine jährliche Befoldung von Frkn. 2500 zu beziehen; für die ihm anvertrauten Gelder und Vorräthe hat derselbe eine Real- oder Personalkautions von Frkn. 40,000 zu leisten. Der Zeugwart erhält eine jährliche Befoldung von Frkn. 1800; die von ihm zu leistende Bürgschaft beträgt Frkn. 12,000.

Diese beiden Beamten erhalten vom Staate eine Amtswohnung oder eine Entschädigung für dieselbe; letztere beträgt für den Zeughausdirektor Frkn. 800, für den Zeugwart Frkn. 500.

§ 189. Die Bezirkskommandanten erhalten eine jährliche Befoldung von Frkn. 900.

§ 190. Die Bataillonskommandanten des Auszuges und der Reserve erhalten eine jährliche Entschädigung von Frkn. 120.

§ 191. Der Kantonalstabsarzt wird jährlich mit Frkn. 240 und für jeden wirklichen Dienst- oder Reise-

tag mit Frkn. 12 ohne Vergütung von Mundportionen oder Pferderationen entschädigt. Für jeden wirklichen Dienstag erhält der Adjunkt ein Taggeld von Frkn. 10. Der Stabsapotheker und der Stabspferdearzt ein solches von Frkn. 6.

§ 192. Jedes Mitglied der Untersuchungskommission, so wie der Rekurskommission erhält für jeden Reise- oder Dienstag ein Taggeld von Frkn. 10. Für den Kantonalstabsarzt und dessen Adjunkt gilt die Bestimmung von § 191.

Die Aktuare werden gleich den Mitgliedern entschädigt.

Für die außer den Sitzungen zu besorgenden Kanzleigeschäfte so wie für die Bedienung wird der Regierungsrath die Entschädigungen festsetzen.

§ 193. Der Oberinstruktor erhält eine jährliche fixe Besoldung von Frkn. 1500; für den Besuch der Exerzirplätze und für die Prüfungstage ein Taggeld von Frkn. 9; für die Dauer der Vorübung des Instruktionspersonals, in der Militärschule und bei den Wiederholungskursen ein Taggeld von Frkn. 6; im Falle derselbe bei den Uebungen beritten sein muß, erhält er ein Pferd vom Staate.

Die Instruktoren erster Klasse erhalten eine jährliche Besoldung von Frkn. 750; diejenigen der zweiten Klasse von Frkn. 600; für jeden Dienstag diejenigen beider Klassen Tagelder von Frkn. 5; die Unterinstruktoren erster Klasse haben für jeden Dienstag ein Taggeld von Frkn. 4, diejenigen der zweiten Klasse Frkn. 3. 50 Rpn., die Aspiranten Frkn. 3. Für Aspiranten mit Offiziersgrad kann das Taggeld

auf den Antrag des Waffenkommandanten von der Direktion des Militärs bis auf Frkn. 4 erhöht werden.

Sollte für die Scharfschützen ein eigener Instruktor aufgestellt werden, so erhält derselbe die Besoldung und das Taggeld eines Instructors zweiter Klasse.

Der Tambourinstruktor hat für jeden Dienstag ein Taggeld von Frkn. 4, der Gehülfe desselben von Frkn. 3.

Die Besoldung eines Trompeterinstructors ist je nach dessen Leistungen vom Direktor des Militärs zu bestimmen; wird ein solcher bei einem berittenen Korps verwendet, so wird ihm, so weit es nöthig ist, vom Staate ein Pferd gegeben.

Die Besoldung außerordentlicher Gehülfen, welche vorübergehend angestellt oder in Dienst berufen werden, bestimmt der Direktor des Militärs.

Das Instruktionspersonal erhält keine Vergütung für Verpflegung.

Für jede Musik ist der Direktion des Militärs ein Kredit von Frkn. 500 eröffnet, aus welchem die Besoldung des Kapellmeisters für Ertheilung des Unterrichtes an die Rekruten, die Anschaffung von Musikalien und kostspieliger Instrumente bestritten wird.

§ 194. Die in die Kantonal Militärschule gezogene Mannschaft und die Aspiranten auf Offiziersstellen werden kasernirt und verpflegt.

Der Sold der Mannschaft vom Feldweibel abwärts richtet sich nach dem für die Infanterie eidgenössisch festgesetzten Fuße.

Die Aspiranten auf Offiziersstellen beider Klassen erhalten täglich 60 Rpn. Gold und 40 Rpn. Vergütung für Salz und Gemüse.

§ 195. Die in die Schule berufenen Offiziere aller Grade werden kasernirt und erhalten mit Ausnahme der Stabsoffiziere und des Unterrichtspersonals Frkn. 3 täglich ohne weitere Vergütung für die Verpflegung; die Stabsoffiziere Frkn. 6.

§ 196. Die Truppen des Auszuges und der Reserve erhalten während der ordentlichen Wiederholungskurse und der außerordentlichen mehr als zwei Tage dauernden Instruktionen folgenden Sold:

1 Bataillonskommandant	erhält täglich	Fr. 4. 50 Rp.
1 Major	„ „ „	3. — „
1 Videmajor	„ „ „	1. 80 „
1 Quartiermeister	„ „ „	1. 80 „
1 Militärarzt ohne Unterschied des Ranges	„ „ „	1. 80 „
1 Hauptmann der Artillerie	„ „ „	2. 40 „
1 Hauptmann der Kavallerie	„ „ „	2. 40 „
1 Hauptmann einer andern Waffe	„ „ „	1. 80 „
1 Lieutenant der Kavallerie	„ „ „	2. 40 „
1 Lieutenant einer andern Waffe	„ „ „	1. 80 „
1 Pferdearzt der Artillerie oder Kavallerie	„ „ „	1. 80 „
1 Adjutantunteroffizier und Kapellmeister	„ „ „	1. 20 „
1 Stabsfourier und Tambourmajor	„ „ „	— 90 „

1 Feldweibel, Fourier oder Wachtmeister ohne Un- terschied der Waffe erhält täglich Fr. — 55 Rp.
1 Korporal, Feuerwerker oder Gefreiter „ „ — 40 „
Frater, Arbeiter, Kranken- wärter und Spielleute erhalten „ „ — 35 „
Die übrige Mannschaft erhält „ „ — 30 „

§ 197. Bataillonskommandanten und Majore erhalten auf jeden Dienstag Frkn. 6 Entschädigung für 1 Reitpferd, beim Bezug der Pferderation dagegen eine solche von Frkn. 4. 50 Rpn.

Die Hauptleute der Artillerie, die auch mit Dienstpferden gleich den Lieutenants beritten gemacht werden können, erhalten für ein eigenes Reitpferd Frkn. 4. 50 Rpn. und 1 Pferderation.

Die Offiziere der Kavallerie erhalten täglich eine Pferderation.

§ 198. Bei Wiederholungskursen in Kantonnements werden die Offiziere, mit Ausnahme des Mittagstisches, die übrige Mannschaft dagegen gänzlich durch die Quartiergeber verpflegt.

Mit Beziehung auf die Leistungen der Quartiergeber und die denselben zu verabreichenden Entschädigungen gelten die Vorschriften des eidgenössischen Reglements.

§ 199. Bei Wiederholungskursen, die nur einen Tag dauern, wird in der Regel weder Sold noch Verpflegung verabreicht.

§ 200. Ein für den Wiederholungskurs kasernirtes oder lagerndes Korps erhält die Naturalverpfle-

gung nach den eidgenössischen Bestimmungen; die Offiziere jedoch nur eine Mundportion.

§ 201. Bei Zusammenziehungen eines Korps zu anderm Zwecke als demjenigen des Unterrichtes und der Inspektion geschieht die Besoldung und Verpflegung nach dem eidgenössischen Reglement.

Tit. XXIII.

Pferdestellungen, Fuhrleistungen und Transport zu Wasser.

§ 202. Hinsichtlich der für die Offiziere der Artillerie und Infanterie erforderlichen Reitpferde wird festgesetzt:

- a. im Falle eines Aufgebotes zu einem andern als dem Zwecke des Unterrichtes entscheidet der Regierungsrath auf den Antrag der Direktion des Militärs, ob die Artillerieoffiziere selbst Reitpferde anschaffen oder auf Staatskosten beritten gemacht werden sollen;
- b. hinsichtlich der Bataillonskommandanten und Majore und der übrigen berittenen Offiziere der Infanterie entscheidet im Falle eines Aufgebotes der Regierungsrath, ob sie nach § 197 behandelt werden oder eigene Pferde anschaffen sollen;
- c. tritt das letztere ein, so wird unverzüglich die Kommissariatschätzung nach eidgenössischer Vorschrift vorgenommen; der höchste Schätzungswerth ist Frkn. 600; sowohl der betheiligte

Offizier als die Direktion des Militärs können Revision verlangen, worauf es alsdann bei der zweiten Schätzung verbleibt;

- d. von der geschehenen Schätzung bis zum Eintritte des Pferdes in den wirklichen Dienst oder der Aufhebung des Marschbereitschaftszustandes bezieht der betreffende Offizier eine von der Direktion des Militärs zu bestimmende Fouragevergütung;
- e. bei der Entlassung aus dem Dienste oder der Marschbereitschaftskehr wird der betreffende Offizier mit einem Fünftheil des Schätzungsbetrages durch den Staat entschädigt;
- f. für ein vor dem Eintritte in den Dienst zu Grunde gegangenes geschätztes Pferd wird der Eigenthümer mit dem vollen Schätzungsbetrage durch den Staat entschädigt; dagegen findet für allfälligen Minderwerth keine Abschätzung Statt.

§ 203. Wenn eine Kavallerieabtheilung in eidgenössischen oder Kantonaldienst tritt, so wird jedes Pferd, das die zum Behufe der Schätzung vorgenommene Untersuchung als den betreffenden Bestimmungen nicht entsprechend herausstellt, ausgeschlossen und sofort durch ein taugliches ersetzt, sei es durch den Reiter, sei es auf dessen Rechnung auf Anordnung der Direktion des Militärs.

Pferdeärzte, Frater, Trompeter und Arbeiter werden auf Staatskosten beritten gemacht.

Für jeden Tag effektiven eidgenössischen Dienst, zu welchem jedoch die Unterrichtskurse nicht gezählt

werden, erhält jeder Kavallerist, welcher ein eigenes Pferd zu halten verpflichtet ist, Rypn. 50 Entschädigung für dasselbe.

§ 204. Die Reit- und Zugpferde der Artillerie und die Bespannung der Kriegsfuhrwerke der andern Waffen werden in eidgenössisch reglementarischer Zahl, je nach Ermessen des Regierungsrathes vom Staate entweder angekauft oder gemiethet oder (durch Vermittlung der Bezirkskommandanten) von den Gemeinden geliefert.

Diese Bestimmung findet auf den Unterricht der Artillerie keine Anwendung, indem die dazu erforderlichen Pferde vom Kommissariate gemiethet werden.

Diensttauglichkeit der Pferde und Ersatz untauglicher, richten sich nach eidgenössischer Vorschrift.

Geschirr und Reitzeug liefert der Staat; in Ausnahmefällen können indessen die Pferde angeschirrt von den Gemeinden requirirt werden.

§ 205. Alle in Dienst gezogenen Pferde werden geschätzt und eintretende Verluste oder Beschädigungen durch den Staat vergütet.

Sind die Verluste oder Beschädigungen verschuldet, so fällt je nach dem Grade der Verschuldung die Vergütung ganz oder theilweise weg.

§ 206. Die Gemeinden sind verpflichtet, für den Transport von Gepäck und andern Gegenständen, für welche keine Kriegsfuhrwerke eingeführt sind, die erforderlichen Fuhrwerke und die Bespannung zu liefern.

Schiffe jeder Art und Eisenbahnen können zu

militärischen Transporten requirirt werden. Die Vergütung dafür geschieht nach eidgenössischer Vorschrift, so weit nicht besondere Verträge oder Uebereinkunft betreffend Benutzung der Schiffe und Eisenbahnen etwas Anderes bestimmen.

Cit. XXIV.

Bereitschaftskehr.

§ 207. In der Regel trifft der eidgenössische und außerordentliche Kantonaldienst zuerst den Auszug, hernach die Reserve und zuletzt die Landwehr. Ausnahmen bestimmt der Regierungsrath auf den Antrag der Direktion des Militärs.

§ 208. Für das theilweise Aufgebot eines oder mehrerer Korps derselben Waffe und Klasse besteht zum Voraus nach der Reihenfolge der Nummern dieser Korps eine jährlich je auf den 1. Januar durch die Direktion des Militärs bekannt zu machende Reihenfolge; Ausnahmen im einzelnen Fall bestimmt der Regierungsrath auf den Antrag der Direktion des Militärs.

Aufzubietende einzelne Kompagnieen Infanterie oder Abtheilungen von Kompagnieen aller Waffen bezeichnet die Direktion des Militärs auf den Antrag des betreffenden Waffenkommandanten.

§ 209. Die Bereitschaftskehr ist vorüber, wenn das betreffende Korps die Grenze des Kantons überschritten hat.

Cit. XXV.

Vorsorge des Staates für in seinem Dienste befindliche Militärs.

§ 210. Wer durch Militärdienst an der Besorgung seiner Amts- oder Dienstgeschäfte verhindert wird, soll deshalb weder seine Anstellung noch einen andern Vortheil verlieren, so weit dieses von Behörden oder Beamteten abhängt.

§ 211. Die Gemeindräthe sind gehalten, jedem Bürger, der im Dienste des Vaterlandes abwesend ist und es begehrt, einen unentgeltlichen Rathgeber für sein Hauswesen oder Gewerbe zu bestellen und überhaupt darauf zu sehen, daß für das Wohl der zurückbleibenden Familie die größtmögliche Sorge getragen, und daß die nöthigen Feld- und Gewerbearbeiten gehörig vorgenommen werden.

Die Uebernahme solcher Aufträge ist allgemeine Bürgerpflicht.

§ 212. Die im Dienste des Kantons verwundeten oder verstümmelten Militärs, so wie die Wittwen und Waisen der Gefallenen erhalten je nach ihrem Vermögen und ihrer Erwerbsfähigkeit eine Entschädigung oder Unterstützung ab Seite des Staates.

Cit. XXVI.

Beurlaubungen.

§ 213. Für Beurlaubungen von Militärpflichtigen kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

- a. Pässe, Heimatscheine, Wanderbücher und andere Ausweisschriften für eine Reise außerhalb

des Kantons dürfen erst nach eingeholter Bewilligung ertheilt werden, und zwar ist diese Bewilligung von den Unteroffizieren und der Mannschaft bei den Bezirkskommandanten, von den Offizieren bei den Waffenkommandanten, und von denjenigen Offizieren, welche keiner Waffe zugetheilt sind, bei der Militärdirektion nachzusuchen;

- b. eine Verweigerung dieser Bewilligung findet nur Statt, wenn ein Aufgebot nahe bevorsteht, oder wenn die Bestimmungen des vorliegenden oder des Gesetzes über den Militärpflichtersatz nicht erfüllt sind;
- c. der Zurückkehrende hat innerhalb vierzehn Tagen nach seiner Rückkunft demjenigen Beamten, von dem er die Bewilligung zur Abwesenheit erhalten, von seiner Wiederanwesenheit Anzeige zu machen;
- d. Unteroffiziere und Soldaten des Auszuges erhalten während der ersten sechs Jahre ihrer Dienstzeit die Bewilligung zum Bezuge der Ausweisschriften erst, nachdem sie die vom Staate empfangenen Kleidungsstücke abgeliefert oder Ersatz dafür geleistet haben;
- e. wer bei einem Aufgebote nicht einrückt, ohne die bezeichnete Bewilligung zur Abwesenheit erhalten zu haben, wird den Gerichten überwiesen.

§ 214. Ueber die vorübergehende Beurlaubung unmittelbar vor einem Ausmarsche des betreffenden Korps entscheidet im einzelnen Falle die Direktion des Militärs.

Tit. XXVII.

Beeidigung.

§ 215. So oft eine Truppenabtheilung für einen andern Zweck, als denjenigen des bloßen Unterrichts, in wirklichen Dienst tritt, entscheidet der Regierungsrath, ob derselben der Eid abgenommen werden solle. Im Falle eines bejahenden Entschoides wird die Vornahme der Beeidigung einem Mitgliede des Regierungsrathes oder einem Stabsoffizier übertragen. Für den eidgenössischen Dienst gilt die in § 6 des Bundesgesetzes aufgestellte Schwörformel. Für den kantonalen Dienst lautet der Eid folgendermaßen:

„Es schwören die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, der Eidgenossenschaft und dem Kanton Zürich Treue zu leisten, für die Vertheidigung des Vaterlandes und seiner Verfassung Leib und Leben aufzuopfern, die Fahne niemals zu verlassen, die Militärgefetze getreulich zu befolgen, den Befehlen der Obern genauen und pünktlichen Gehorsam zu leisten, strenge Mannszucht zu beobachten und Alles zu thun, was die Ehre und Freiheit des Vaterlandes erfordern.

„Das schwört Ihr vor Gott dem Allmächtigen, so wahr Euch seine Gnade helfen möge.“

Hierauf wird nachgesprochen:

„Ich schwöre es!“

Die Waffenkommandanten, der Kriegskommissär, der Zeughausdirektor, der Zeugwart und die Bezirkskommandanten werden durch den Regierungsrath nach einer von demselben festzustellenden Formel beeidigt.

Tit. XXVIII.

Strafrecht.

§ 216. Verbrechen, Vergehen und Ordnungsfehler der den Militärgesetzen unterworfenen Personen werden nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung bestraft.

§ 217. Neben den durch die Bundesgesetzgebung mit einer Disziplinarstrafe bedrohten Handlungen und Unterlassungen (siehe Anhang) gilt auch jede Uebertretung der in den §§ 13, 50, 171, 183 und 213 litt. c enthaltenen Bestimmungen so wie die Nichtbeachtung der Befehle der Militärbehörden und Beamteten und das Ausbleiben bei den vorgeschriebenen Uebungen und bei der Bildung der Exerzirklassen (§ 134 und 160) als Ordnungsfehler.

§ 218. Anstatt der durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebenen Ordnungsstrafen und neben denselben können die Militärbehörden und Beamteten auch Geldbußen verhängen, nämlich:

- a. ein Bezirkskommandant wegen Nichtbeachtung seiner Befehle und Anordnungen z. B. betreffend die Bildung der Exerzirklassen bis auf Frkn. 6 gegen Unteroffiziere, Korporale oder Gemeine und bis auf Frkn. 12 gegen Offiziere;
- b. ein Waffenkommandant wegen Nichtbeachtung seiner Befehle und Anordnungen und wegen des Ausbleibens bei den Uebungen doppelt so hoch wie ein Bezirkskommandant.

- c. die Militärdirektion für Ordnungsfehler, welche außerhalb des Dienstes begangen worden sind oder die Kompetenz der Bezirks- und Waffenkommandanten übersteigen, bis auf Frkn. 40, gleichviel, ob der Fehlbare einen Grad bekleide oder nicht.

Der Ertrag dieser Ordnungsbußen kann ganz oder theilweise zur Belohnung militärischer Leistungen, wie z. B. für Prämien bei Schießübungen verwendet werden.

§ 219. Gegen ein Todesurtheil ist die Begnadigung bei dem Großen Rathe von Amts wegen nachzusuchen. Wird der Verurtheilte begnadigt, so tritt an die Stelle der Todesstrafe lebenslängliches Zuchthaus.

In allen andern Fällen übt der Regierungsrath das Recht der Begnadigung und der Rehabilitation aus. Derselbe kann auch, wenn der Große Rath die Todesstrafe in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt hat, eine weitere Milderung der letztern Strafe eintreten lassen.

Die Begnadigungsgesuche sind von dem Großrichter zu begutachten.

Tit. XXIX.

Vollziehung.

§ 220. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle bisherigen Gesetze betreffend das Militärwesen, mit Ausnahme desjenigen betreffend den Militärpflichtersatz vom 26. Brachmonat 1848, aufgehoben werden, tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

§ 221. Der Regierungsrath wird mit der Vollzie-

hung des Gesetzes und mit Abfassung der erforderlichen Reglemente beauftragt. Namentlich wird derselbe das Nähere festsetzen betreffend

- a. die Einrichtungen, die Beurlaubung und die Stellvertretung der Militärbehörden und Beamtungen;
- b. die weitere Ausführung der Bestimmungen über die Rechtspflege;
- c. die Dienstverhältnisse und die Einrichtungen des Instruktionspersonals;
- d. die Waffenübungen der Studirenden;
- e. das Zielschießen überhaupt so wie die Betheiligung der Infanterieschützengüter und der Gemeinden an Bestreitung der Kosten für Zeiger, Scheiben u. s. f.;
- f. den Ort und die Zeit der Nachübungen und die Frage, ob und inwieweit bei denselben Befoldung und Verpflegung eintrete;
- g. Verwendung der Bußen zur Belohnung militärischer Leistungen;
- h. die Vertheilung der Pferdelieferungen auf die Bezirke und Gemeinden und die für jedes Pferd zu leistende Entschädigung;
- i. die den Offizieren der Artillerie und Infanterie für ihre Reitpferde zu liefernde Entschädigung;
- k. die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung, so weit sie nicht schon durch die eidgenössischen Reglemente bestimmt sind.
- l. die Bedingungen, unter welchen den Dienstpflichtigen Ausrüstungsgegenstände zu ermäßig-

tem Preise oder ganz unentgeltlich überlassen werden sollen.

§ 222. Der Regierungsrath wird ermächtigt, Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Zürich, den 31. März 1852.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. A. Escher.

Der erste Sekretär,

Hagenbuch.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 1. April 1852.

Der erste Präsident,

Dr. A. Escher.

Der erste Staatschreiber,

Hagenbuch.

Tafeln über den Bestand der taktischen Einheiten.

(Beilage zu dem Gesetze betreffend die Militärorganisation des Kantons Zürich. Vgl. § 43.)

Tab. I. Bestand und Bildung einer Kompagnie Genietruppen.

Benennung.	Hauptmann.	Oberleutenant.	1r Unterleutenant.	2r Unterleutenant.	Art mit Oberleutenantrang	Total d. Offiziere.	Feldweibel.	Fourier.	Wachmeister.	Korporale.	Frater.	Lambouren.	Soldaten.	Total der Truppe.	Offiziere.	Truppe.	Gesammttotal.	Bemerkungen.	
Auszug.																			
Sappeurs	1	1	1	1	1	5	1	1	4	8	1	3	93	111	5	111	116	1. In Fällen, wo nach §§ 86 und 89 überzählige Lambouren und Unteroffiziere ernannt sind, muß das Effectiv der Soldaten um die Zahl dieser Ueberzähligen vermindert werden. 2. Wenn im Brückenmaterial Aenderungen eintreten, so soll die entsprechende Modifikation im Bestande der Pontonierkompagnien getroffen werden.	
Pontoniere	1	1	1	1	1	5	1	1	4	8	1	3	93	111	5	111	116		
Reserve.																			
Sappeurs	1	1	1	1	1	4	1	1	4	8	1	3	60	78	4	78	82		
Pontoniere	1	1	1	1	1	4	1	1	4	8	1	3	60	78	4	78	82		

Tab. III. Bestand und Bildung einer Dragonerkompagnie.

Benennung.	Hauptmann.	Oberleutnant.	Unterleutnant.	Arzt mit Oberleutnantenrang	Pferdarzt mit II. Unterleut.-Rang.	Total d. Offiziere	Feldweibel.	Jourier.	Wachmeister.	Korporale.	Frater.	Fußschmied.	Sattler.	Trompeter.	Reiter.	Total der Truppe.	Offiziere.	Truppe.	Gesammttotal.	Bemerkungen.	
Auszug	1	1	1	.	1	4	1	1	2	6	1	1	1	4	69	86	4	86	90	1. In Fällen, wo nach §§ 86 und 89 überzählige Trompeter und Unteroffiziere bei einer Kompagnie sich befinden, muß deren Zahl am Effektiv der Dragoner abgezogen werden. 2. Der Bestand der Reservekompagnie kann je nach Eintritt und Abgang der Altersklassen unbestimmt erhöht werden.	
Für alle 3 Kompagnien Schwadronsarzt	2	.	2	2	.	2		
Reserve	1	1	1	.	1	4	1	1	2	6	1	1	1	4	49	66	4	66	70		
Schwadronsarzt	1	.	1	1	.	1		

Tab. IV. Bestand und Bildung einer Scharfschützenkompagnie.

Benennung.	Hauptmann.	Oberleutnant.	1r Unterleutnant.	2r Unterleutnant.	Total d. Offiziere	Feldweibel.	Jourier.	Wachmeister.	Korporale.	Frater.	Büchenschmied.	Trompeter.	Schützen.	Total der Truppe.	Offiziere.	Truppe.	Gesammttotal.	Bemerkungen.	
Auszug und Reserve	1	1	1	1	4	1	1	5	10	1	1	4	89	112	4	112	116		Wenn nach §§ 86 und 89 überzählige Trompeter und Unteroffiziere sich bei einer Kompagnie befinden, so ist deren Zahl am Effektiv der Schützen abzuziehen.

Tab. V. Bestand und Bildung eines Bataillonsstabes.

Benennung.	Kommandant.	Major.	Adjutant, oder mit Hauptmanns- oder Lieutenantsgrad.	Quartiermeister, mit Hauptmanns- oder Oberlieutenantsgrad.	Fahnenträger, mit Lieut.-ob. Adjutant- unteroffiziersgrad.	Feldprediger, mit Hauptmannsgrad.	Bataillonssarg, mit Hauptmannsgrad.	Unterärzte, mit 1. Unterlieutenants- Rang.	Total d. Offiziere.	Adjutantunteroffizier.	Stabsfournier.	Lambourmajor.	Waffenunteroffizier.	Wagenmeister.	Büchsenmacher.	Schneidemeister.	Schusteremeister.	Profos.	Total der Truppe.	Offiziere.	Truppe.	Gesammttotal.	Bemerkungen.
Auszug und Reserve	1	1	1	1	1	1	1	2	9	1	1	1	1	1	2	1	1	1	10	9	10	19	Wenn der Fahnenträger Adjutantunteroffiziersgrad hat, so beträgt das Total des großen Stabes 8, dasjenige des kleinen Stabes 11.

Tab. VI. Bestand und Bildung einer Infanteriekompagnie.

Benennung.	Hauptmann.	Oberlieutenant.	1r Unterlieutenant.	2r Unterlieutenant.	Total d. Offiziere.	Feldweibel.	Fournier.	Wachtmeister.	Korporale.	Frater.	Trompeter.	Lambouren.	Jäger oder Füsiliere.	Total der Truppe.	Offiziere.	Truppe.	Gesammttotal.	Bemerkungen.
Auszug.																		
Jäger	1	1	1	1	4	1	1	5	10	1	4	.	112	134	4	134	138	1. In Fällen, wo nach §§ 86 und 89 überzählige Spielleute und Unteroffiziere bei einer Kompagnie sich befinden, muß deren Zahl am Effektiv der Jäger oder Füsiliere abgezogen werden.
Füsiliere	1	1	1	1	4	1	1	5	10	1	.	3	113	134	4	134	138	
Reserve.																		
Jäger	1	1	1	1	4	1	1	4	8	1	4	.	57	76	4	76	80	2. Der angelegte Bestand der Truppe bei den Reservekompagnien ist Minimum, indem derselbe laut § 41 bis auf 100 Mann anwachsen darf; der Bestand der Wachtmeister und Korporale kann auf der für den Auszug festgesetzten Zahl erhalten werden. 3. Bei jedem Bataillon sollen unter den Spielleuten der Kompagnien ein Lambour- und ein Trompeterporporal aufgestellt sein.
Füsiliere	1	1	1	1	4	1	1	4	8	1	.	3	58	76	4	76	80	